

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2002/C 289/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 26. September 2002 in der Rechtssache C-351/98: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Beeinflussung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten — De-minimis-Regel — Sektorielle Rahmen und Rahmen für Umweltschutzbeihilfen — Horizontale Beihilfe mit sektoriellen Auswirkungen) .....	1
2002/C 289/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-136/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Kuopin hallinto-oikeus): Rolf Dieter Danner (Freiwillige Altersversicherung — Versicherung bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft — Ausschluss der Abzugsfähigkeit der Beiträge — Vereinbarkeit mit den Artikeln 6 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 49 EG), 60, 73 b und 73 d EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG, 56 EG und 58 EG) und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG)) .....	1
2002/C 289/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2002 in der Rechtssache C-167/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs): Verein für Konsumenteninformation gegen Karl Heinz Henkel (Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 — Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Vorbeugende Verbandsklage — Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch Gewerbetreibende in Verbraucherverträgen) .....	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/04	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-347/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Orense): Ángel Barreira Pérez gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 1 Buchstaben r und s und 46 Absatz 2 — Festsetzung von Ansprüchen auf Altersrente — Vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegte Versicherungszeiten — Fiktive Beitragszeiten) .....	2
2002/C 289/05	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-47/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)) .....	3
2002/C 289/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 26. September 2002 in der Rechtssache C-351/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde) .....	4
2002/C 289/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache C-394/01: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Entwicklungshilfe — Passagierschiff „Le Levant“, das in St. Pierre und Miquelon betrieben wird — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die von der Französischen Republik gewährte staatliche Beihilfe) .....	4
2002/C 289/08	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-464/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich): Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Oberösterreichische Landesregierung (Vorabentscheidungsersuchen — Fehlender Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechtsstreits — Unzulässigkeit) .....	5
2002/C 289/09	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 12. September 2002 in der Rechtssache C-431/01 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Mons): Philippe Mertens gegen Belgischer Staat (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Freizügigkeit — Steuerrecht — Direkte Steuern — Abzug von Betriebsverlusten) ....	5
2002/C 289/10	Rechtssache C-271/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 24. Juli 2002 .....	6
2002/C 289/11	Rechtssache C-278/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Berufungssenats I der Region Linz bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Sitz in Linz vom 11. Juli 2002 in der Beschwerdesache der Firma Herbert Handlbauer GmbH .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/12	Rechtssache C-294/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen 1. Alcatel Microelectronics N.V., 2. A-Consult EDV-Beratungsgesellschaft mbH, 3. Intracom S.A. Hellenic Telecommunications & Electronic Industry, 4. Ision Sales & Services GmbH & Co. KG, 5. Euram-Kamino GmbH, 6. Landesbank Kiel, Girozentrale und 7. InterTeam GmbH in Liquidation .....	7
2002/C 289/13	Rechtssache C-301/02 P: Rechtsmittel des Herrn Carmine Salvatore Tralli gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01, Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 26. August 2002 .....	8
2002/C 289/14	Rechtssache C-303/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 23. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Peter Haackert gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	9
2002/C 289/15	Rechtssache C-313/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 8. August 2002 in der Rechtssache Nicole Wippel gegen Peek & Cloppenburg GmbH & Co KG .....	9
2002/C 289/16	Rechtssache C-321/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 4. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Finanzamt Rendsburg gegen Detlev Harbs .....	10
2002/C 289/17	Rechtssache C-322/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Augsburg vom 7. März 2002 in dem Rechtsstreit Eva-Maria Weller gegen Deutsche Angestellten-Krankenkasse .....	10
2002/C 289/18	Rechtssache C-323/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die französische Société à responsabilité limitée Hydrowatt („Hydrowatt“), eingereicht am 16. September 2002 .....	11
2002/C 289/19	Rechtssache C-329/02 P: Rechtsmittel der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (2. Kammer) vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 18. September 2002 (Fax: 12.9.2002) .....	11
2002/C 289/20	Rechtssache C-336/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 17. September 2002 in dem Rechtsstreit Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Brangewitz GmbH .....	12
2002/C 289/21	Rechtssache C-340/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. September 2002 .....	12



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/22	Rechtssache C-345/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 27. September 2002 in dem Rechtsstreit 1. Pearle BV, 2. Hans Prijs Optiek Franchise BV, 3. Rinck Opticiëns BV gegen Hoofdbedrijfschap Ambachten (Berufsverband des Handwerks) .....	13
2002/C 289/23	Rechtssache C-346/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. September 2002 .....	14
2002/C 289/24	Rechtssache C-347/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 30. September 2002 .....	15
2002/C 289/25	Rechtssache C-348/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 28. September 2002 .....	15
2002/C 289/26	Rechtssache C-349/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 30. September 2002 .....	16
2002/C 289/27	Rechtssache C-351/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 2. Oktober 2002 .....	16
2002/C 289/28	Rechtssache C-352/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 2. Oktober 2002 .....	17
2002/C 289/29	Rechtssache C-356/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Nivelles, Abteilung Nivelles — 2. Kammer vom 24. September 2002 in dem Rechtsstreit Anne Hennecart gegen Office National de l'Emploi .....	17
2002/C 289/30	Rechtssache C-357/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supremo Tribunal Administrativo — 2. Kammer vom 3. Juli 2002 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Sonae Distribuição, SGPS, SA .....	17
2002/C 289/31	Rechtssache C-364/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 9. Oktober 2002 .....	18
2002/C 289/32	Rechtssache C-369/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 14. Oktober 2002 .....	18
2002/C 289/33	Streichung der Rechtssache C-141/01 P .....	19
2002/C 289/34	Streichung der Rechtssache C-295/01 .....	19
2002/C 289/35	Streichung der Rechtssache C-335/01 .....	19
2002/C 289/36	Streichung der Rechtssache C-43/02 .....	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/37	Streichung der Rechtssache C-59/02 .....	19
2002/C 289/38	Streichung der Rechtssache C-68/02 .....	20
2002/C 289/39	Streichung der Rechtssache C-84/02 .....	20
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2002/C 289/40	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in der Rechtssache T-13/99: Pfizer Animal Health SA gegen Rat der Europäischen Union (Übertragung der Antibiotikaresistenz vom Tier auf den Menschen — Richtlinie 70/524/EWG — Verordnung über den Widerruf der Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung — Zulässigkeit — Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Vorsorgegrundsatz — Risikobewertung und -management — Anhörung eines wissenschaftlichen Ausschusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Eigentumsrecht — Ermessensmissbrauch) .....	21
2002/C 289/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in der Rechtssache T-70/99: Alpharma Inc. gegen Rat der Europäischen Union (Übertragung der Antibiotikaresistenz vom Tier auf den Menschen — Richtlinie 70/524/EWG — Verordnung über den Widerruf der Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung — Zulässigkeit — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Vorsorgegrundsatz — Risikobewertung und -management — Anhörung eines wissenschaftlichen Ausschusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte) .....	21
2002/C 289/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2002 in der Rechtssache T-89/00: Europe Chemi-Con (Deutschland) GmbH gegen Rat der Europäischen Union (Antidumping — Einstellung des Verfahrens — Grundsatz der Gleichbehandlung — Gleichzeitigkeit einer Ausgangsuntersuchung in einem Verfahren und einer Überprüfung in einem anderen Verfahren — Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 — Verordnung zur Einstellung von Antidumpingverfahren — Rückwirkung) .....	22
2002/C 289/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2002 in der Rechtssache T-113/00: DuPont Teijin Films Luxembourg SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — System allgemeiner Zollpräferenzen (APS) — Ablehnung eines Antrags auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens — Anfechtbare Handlung — Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 — Unzureichende Begründung) .....	22
2002/C 289/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002 in der Rechtssache T-127/00, Michael Nevin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts — Dienst für eine internationale Organisation) .....	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/45	Urteil des Gerichts erster Instanz 18. September 2002 in der Rechtssache T-29/01, Carlos Puente Martin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Wiederverwendung — Einrichtungsbeihilfe — Erneute Bewilligung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit — Wiedereinrichtungsbeihilfe — Voraussetzungen) ..	23
2002/C 289/46	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2002 in der Rechtssache T-302/00: Anthony Goldstein gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Klageschrift — Formerfordernisse — Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klage) .....	24
2002/C 289/47	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2002 in der Rechtssache T-223/01: Japan Tobacco Inc. und JT International SA gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Artikel 7 der Richtlinie 2001/37/EG — Zulässigkeit — Klagebefugnis und unmittelbares Interesse) .....	24
2002/C 289/48	Rechtssache T-253/02: Klage des Chafiq Ayadi gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. August 2002 .....	25
2002/C 289/49	Rechtssache T-267/02: Klage der REWE-ZENTRAL AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2002 .....	25
2002/C 289/50	Rechtssache T-268/02: Klage der National Resource for Innovative Training Research and Employment Actions Limited (NRITEA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. September 2002 .....	26
2002/C 289/51	Rechtssache T-274/02: Klage der Ritek Corporation und der Prodisc Technology Inc. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 6. September 2002 .....	27
2002/C 289/52	Rechtssache T-276/02: Klage der Forum 187 asbl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2002 .....	28
2002/C 289/53	Rechtssache T-278/02: Klage der Dyson Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 10. September 2002 .....	28
2002/C 289/54	Rechtssache T-280/02: Klage des J. J. Pikaart u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2002 .....	29
2002/C 289/55	Rechtssache T-283/02: Klage des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002 .....	30
2002/C 289/56	Rechtssache T-284/02: Klage der Triantafyllia Dionyssopoulou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. September 2002 .....	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/57	Rechtssache T-285/02: Klage der Eva Vega Rodríguez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2002 .....	31
2002/C 289/58	Rechtssache T-286/02: Klage der Oriental Kitchen SARL gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. September 2002 .....	31
2002/C 289/59	Rechtssache T-287/02: Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002 .....	32
2002/C 289/60	Rechtssache T-288/02: Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002 .....	32
2002/C 289/61	Rechtssache T-290/02: Klage der Associazione Consorzi Tessili — ASCONTEX gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 2002 .....	33
2002/C 289/62	Rechtssache T-291/02: Klage der González y Díez S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. September 2002 .....	33
2002/C 289/63	Rechtssache T-293/02: Klage des Eric Vranckx gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002 .....	34
2002/C 289/64	Rechtssache T-294/02: Klage des Miguel Vicente Nuñez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2002 .....	35
2002/C 289/65	Rechtssache T-295/02: Klage der Koninklijke BAM NBM N. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. September 2002 .....	35
2002/C 289/66	Rechtssache T-296/02: Klage der Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 27. September 2002 .....	36
2002/C 289/67	Rechtssache T-297/02: Klage der ACEA S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002 .....	37
2002/C 289/68	Rechtssache T-298/02: Klage der Anna Romero Romeu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Oktober 2002 .....	38
2002/C 289/69	Rechtssache T-299/02: Klage des Carles Dedeu i Fontcuberta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002 .....	38



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 289/70	Rechtssache T-300/02: Klage der AMGA — Azienda Mediterranea Gas e Acqua S.p.A. — gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002 .....	39
2002/C 289/71	Rechtssache T-301/02: Klage der AEM S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002 .....	39
2002/C 289/72	Rechtssache T-309/02: Klage der A.C.E.G.A.S. S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Oktober 2002 .....	40

---

II     *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III    *Bekanntmachungen*

2002/C 289/73	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> ABl. C 274 vom 9.11.2002 .....	41
---------------	---	----



## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 26. September 2002

in der Rechtssache C-351/98: **Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Beeinflussung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten — De-minimis-Regel — Sektorielle Rahmen und Rahmen für Umweltschutzbeihilfen — Horizontale Beihilfe mit sektoriellen Auswirkungen)*

(2002/C 289/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-351/98, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva Lapuerta) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Guerra Fernández und D. Triantafyllou) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 98/693/EG der Kommission vom 1. Juli 1998 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen „Plan Renove Industrial“ (August 1994 — Dezember 1996) (ABl. L 329, S. 23), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet (Berichterstatter), V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 26. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 3 und 4 der Entscheidung 98/693/EG der Kommission vom 1. Juli 1998 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen „Plan Renove Industrial“ (August 1994 — Dezember 1996) werden für nichtig erklärt.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 7.11.1998.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Oktober 2002

in der Rechtssache C-136/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Kuopin hallinto-oikeus): **Rolf Dieter Danner** <sup>(1)</sup>

*(Freiwillige Altersversicherung — Versicherung bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft — Ausschluss der Abzugsfähigkeit der Beiträge — Vereinbarkeit mit den Artikeln 6 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 49 EG), 60, 73 b und 73 d EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG, 56 EG und 58 EG) und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG))*

(2002/C 289/02)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-136/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Kuopin hallinto-oikeus (Finnland) in der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG und 49 EG), 60, 73 b und 73 d EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG, 56 EG und 58 EG) und 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr, D. A. O. Edward, A. La Pergola und M. Wathelet

(Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) ist dahin auszulegen, dass er der Steuerregelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Möglichkeit eines Abzugs der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Rentenversicherer gezahlt worden sind, bei der Einkommensbesteuerung beschränkt oder ausschließt, diese Möglichkeit aber für den Fall vorsieht, dass die Beiträge an Einrichtungen gezahlt worden sind, die im erstgenannten Staat ansässig sind, sofern die Regelung nicht gleichzeitig die Steuerbarkeit der Renten ausschließt, die von den genannten Rentenversicherern gezahlt werden.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 1. Oktober 2002

**in der Rechtssache C-167/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs): Verein für Konsumenteninformation gegen Karl Heinz Henkel (<sup>1</sup>)**

*(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 — Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Vorbeugende Verbandsklage — Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch Gewerbetreibende in Verbraucherverträgen)*

(2002/C 289/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-167/00 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom österreichischen Obersten Gerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Verein für Konsumenteninformation gegen Karl Heinz Henkel vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderte Fassung — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1), des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der

Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. 1997, C 15, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet, R. Schintgen (Berichterstatter) und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 1. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden sind so auszulegen, dass eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung angeblich missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, im Sinne von Artikel 5 Nummer 3 dieses Übereinkommens zum Gegenstand hat.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 192 vom 8.7.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Oktober 2002

**in der Rechtssache C-347/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Orense): Ángel Barreira Pérez gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) (<sup>1</sup>)**

*(Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 1 Buchstaben r und s und 46 Absatz 2 — Festsetzung von Ansprüchen auf Altersrente — Vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegte Versicherungszeiten — Fiktive Beitragszeiten)*

(2002/C 289/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-347/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Juzgado de lo Social Nr. 3 Orense

(Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ángel Barreira Pérez gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Buchstaben r und s und 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung (Abl. 1997, L 28, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 3. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass Anrechnungszeiträume, wie sie das spanische Recht vorsieht, die im Rahmen der Festsetzung von Ansprüchen auf Altersrente zur Berücksichtigung von Anwartschaften aus früheren, nicht mehr bestehenden Systemen der Altersversicherung zugewiesen werden, als Versicherungszeiten im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen sind.
2. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass Anrechnungszeiträume, wie sie das spanische Recht vorsieht, die im Rahmen der Festsetzung von Ansprüchen auf Altersrente zur Berücksichtigung von Anwartschaften aus früheren, nicht mehr bestehenden Systemen der Altersversicherung zugewiesen werden, bei der Berechnung des tatsächlichen Betrages der Altersrente zu berücksichtigen sind.

(<sup>1</sup>) Abl. C 355 vom 9.12.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 3. Oktober 2002

**in der Rechtssache C-47/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien** (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT))**

(2002/C 289/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-47/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (Abl. L 243, S. 31) verstoßen hat, dass es den Plan, die Grundzüge einer Regelung und die Zusammenfassung der Bestandsaufnahmen im Sinne dieser Vorschriften nicht erstellt oder zumindest der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter D. A. O. Edward und A. La Pergola (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 3. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) verstoßen, dass es weder eine Zusammenfassung der Bestandsaufnahmen der Geräte mit mehr als 5 dm<sup>3</sup> PCB noch einen Plan zur Dekontaminierung und/oder Beseitigung der in das Bestandsverzeichnis aufgenommenen Geräte und der darin enthaltenen PCB, noch die Grundzüge einer Regelung für die Einsammlung und spätere Beseitigung von Geräten, die nicht der Bestandsaufnahmepflicht nach diesen Vorschriften der Richtlinie unterliegen, erstellt hat.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 118 vom 21.4.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 26. September 2002

in der Rechtssache C-351/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde)*

(2002/C 289/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-351/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Bergeot-Nunes) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36), verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 26. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 317 vom 10.11.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Oktober 2002

in der Rechtssache C-394/01: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Entwicklungshilfe — Passagierschiff „Le Levant“, das in St. Pierre und Miquelon betrieben wird — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die von der Französischen Republik gewährte staatliche Beihilfe)*

(2002/C 289/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-394/01, Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Rozet) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/882/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 über die staatliche Beihilfe in Form einer Entwicklungshilfe Frankreichs für das Passagierschiff „Le Levant“ der Werft Alstom Leroux Naval für St.-Pierre und Miquelon (ABl. L 327, S. 37), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr (Berichterstatter), M. Wathelet, C. W. A. Timmermans und A. Rosas — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 3. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 369 vom 22.12.2001.



**BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES****(Fünfte Kammer)****vom 11. Juli 2002**

**in der Rechtssache C-464/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich): Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Oberösterreichische Landesregierung <sup>(1)</sup>**

**(Vorabentscheidungsersuchen — Fehlender Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechtsstreits — Unzulässigkeit)**

(2002/C 289/08)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-464/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Oberösterreichische Landesregierung, weitere betroffene Partei: Land Oberösterreich, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Absatz 8 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward, M. Wathelet, C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 11. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich mit Beschluss vom 15. Dezember 2000 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 79 vom 10.3.2001.

**BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES****(Erste Kammer)****vom 12. September 2002**

**in der Rechtssache C-431/01 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Mons): Philippe Mertens gegen Belgischer Staat <sup>(1)</sup>**

**(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Freizügigkeit — Steuerrecht — Direkte Steuern — Abzug von Betriebsverlusten)**

(2002/C 289/09)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-431/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour d'appel Mons (Belgien) in der bei diesem anhängigen Rechtsstreit Philippe Mertens gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 43 EG) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter M. Wathelet und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 12. September 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) steht einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der eine natürliche Person, die in diesem Mitgliedstaat wohnt und dort eine berufliche Tätigkeit als Selbständiger ausübt, vom steuerpflichtigen Gewinn eines Jahres im Rahmen der Besteuerung natürlicher Personen einen im vorangehenden Jahr entstandenen Verlust nur unter der Voraussetzung abziehen kann, dass dieser Verlust nicht auf die in einem anderen Mitgliedstaat während desselben vorangehenden Jahres als Arbeitnehmer erzielten Einkünfte angerechnet werden kann, insoweit entgegen, als ein auf diese Weise angerechneter Verlust in keinem der betroffenen Mitgliedstaaten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann, während er abzugsfähig wäre, wenn diese natürliche Person ihre Tätigkeiten als Selbständiger und als Arbeitnehmer ausschließlich in dem Mitgliedstaat ausgeübt hätte, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 24. Juli 2002**

(Rechtssache C-271/02)

(2002/C 289/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juli eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind T. van Rijn und C. Tufvesson; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch, dass es
  1. keine Durchführungsbestimmungen für die ihm für die Fischwirtschaftsjahre 1995 und 1996 zugeteilten Quoten erlassen hat,
  2. nicht durch eine Überwachung der Fischereitätigkeiten, eine angemessene Kontrolle der Anlandung und der Registrierung der Fänge sowie die Einleitung von Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen den Kapitän oder jede andere verantwortliche Person für die Einhaltung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischarten gesorgt hat,
  3. die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen aus, die die schwedische Flagge führen oder in Schweden registriert sind, nicht vorläufig untersagt hat, obwohl die ihm für die Fischwirtschaftsjahre 1995 und 1996 zugeteilten Quoten als ausgeschöpft galten,

gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup> sowie den Artikeln 2, 21 Absatz 1 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(2)</sup> verstoßen hat, und

- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission stellt fest, Schweden habe in den Jahren 1995 und 1996 in zahlreichen Fällen die in den Anhängen zu den

- Verordnungen (EG) Nr. 3362/94<sup>(3)</sup> des Rates vom 20. Dezember 1994 und Nr. 3074/95 des Rates vom 21. Dezember 1995<sup>(4)</sup> zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 und 1996,
- Verordnungen (EG) Nr. 748/95 des Rates vom 31. März 1995<sup>(5)</sup> und Nr. 3076/95 des Rates vom 22. Dezember 1995<sup>(6)</sup> zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten in den Jahren 1995 und 1996,
- Verordnungen (EG) Nr. 3370/94 des Rates vom 20. Dezember 1994<sup>(7)</sup>, Nr. 3082/95 des Rates vom 21. Dezember 1995<sup>(8)</sup>, Nr. 3084/95 des Rates vom 21. Dezember 1995<sup>(9)</sup> und Nr. 3089/95 des Rates vom 21. Dezember 1995<sup>(10)</sup> zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands, Estlands oder Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten in den Jahren 1995 und 1996

angegebenen Fangquoten überschritten.

In diesem Zusammenhang habe das Königreich Schweden nicht durch eine Überwachung der Fischereitätigkeiten, eine angemessene Kontrolle der Anlandung und der Registrierung der Fänge sowie die Einleitung von Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen den Kapitän oder jede andere verantwortliche Person für die Einhaltung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischarten gesorgt.

Schweden habe es unterlassen, die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen aus, die die schwedische Flagge führten oder in Schweden registriert seien, vorläufig zu untersagen, obwohl die für die Fischwirtschaftsjahre 1995 und 1996 zugeteilten Quoten ausgeschöpft gewesen seien.

Ferner habe Schweden keine angemessenen Maßnahmen getroffen, um eine Überschreitung der Fangquoten zu verhindern, obwohl es hierzu gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Grundverordnung verpflichtet sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L 389, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 363, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 330, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 74, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. L 330, S. 51.

<sup>(7)</sup> ABl. L 363, S. 90.

<sup>(8)</sup> ABl. L 330, S. 76.

<sup>(9)</sup> ABl. L 330, S. 86.

<sup>(10)</sup> ABl. L 330, S. 106.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Berufungssenats I der Region Linz bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Sitz in Linz vom 11. Juli 2002 in der Beschwerdesache der Firma Herbert Handlbauer GmbH**

(Rechtssache C-278/02)

(2002/C 289/11)

Der Berufungssenat I der Region Linz bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Sitz in Linz ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Juli 2002, in der Beschwerdesache der Firma Herbert Handlbauer GmbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar, insbesondere im Bereich der Marktordnungen (Ausfuhrerstattung) bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten?
  - a) Ist Artikel 3 Abs.1 der zitierten Verordnung, der eine Verjährungsfrist von 4 Jahren für die Verfolgung von Unregelmäßigkeiten festlegt, von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar?
- 2) Ist die Ankündigung einer Betriebsprüfung/Zoll gegenüber den betroffenen Verantwortlichen eines Unternehmens eine Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung, die die Verjährungsfrist von 4 Jahren des Art. 3 Abs. 1 der zitierten VO unterbricht, wenn die Prüfung gem. VO (EWG) Nr. 4045/89 <sup>(2)</sup> wegen des allseits bekannten Risikos bzw. der Häufigkeit von Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei der Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt?

<sup>(1)</sup> ABl. 1995, L 312, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1989, L 388, S. 18.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen 1. Alcatel Microelectronics N.V., 2. A-Consult EDV-Beratungsgesellschaft mbH, 3. Intracom S.A. Hellenic Telecommunications & Electronic Industry, 4. Ision Sales & Services GmbH & Co. KG, 5. Euram-Kamino GmbH, 6. Landesbank Kiel, Girozentrale und 7. InterTeam GmbH in Liquidation**

(Rechtssache C-294/02)

(2002/C 289/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. August 2002 eine Klage gegen 1. Alcatel Microelectronics N.V., 2. A-Consult EDV-Beratungsgesellschaft mbH, 3. Intracom S.A. Hellenic Telecommunications & Electronic Industry, 4. Ision Sales & Services GmbH & Co. KG, 5. Euram-Kamino GmbH, 6. Landesbank Kiel, Girozentrale und 7. InterTeam GmbH in Liquidation. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht (eingegangen am Gericht erster Instanz am 12. August 2002). Prozessbevollmächtigter ist Herr Günter Wilms, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Beistand von Rechtsanwalt Rolf Karpenstein. Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt:

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 317 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 2 % über dem vom Europäischen Währungsinstitut für EURO-Transaktionen angewandten Satz aus einem Betrag in Höhe von 125 820,00 Euro seit dem 8. Juni 1998 und aus einem Betrag von 191 394,00 Euro seit dem 6. Mai 1999 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klage ist gerichtet auf Rückerstattung des Differenzbetrages aus zur Förderung eines Projekts („Electronic Commerce Fulfilment Service for the Electronics Industry“) gezahlten Vorschüssen und dem von der Kommission vertragsgemäß anzuerkennenden finanziellen Beitrag. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes wird auf der Grundlage einer vereinbarten Gerichtsbestandsklausel („The Court of First Instance of the European Communities, (...) shall have exclusive jurisdiction in any dispute between the Commission and the Contractors concerning the validity, application and interpretation of this contract“) in Anspruch genommen.

**Rechtsmittel des Herrn Carmine Salvatore Tralli gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01, Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 26. August 2002**

(Rechtssache C-301/02 P)

(2002/C 289/13)

Herr Carmine Salvatore Tralli hat am 26. August 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-373/00, T-27/01, T-56/01 und T-69/01, Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Dr. Norbert Pflüger, Kaiserstraße 44, D-60329 Frankfurt am Main, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt unter Aufhebung des mit dem Rechtsmittel angegriffenen Urteils<sup>(1)</sup>:

1. die Kündigungsentscheidung der Rechtsmittelgegnerin („EZB“) aufzuheben;
2. die Entscheidung der EZB über die Verlängerung der Probezeit aufzuheben;
3. die EZB zu verurteilen, an den Kläger über den 31.12.2000 hinaus die Grundvergütung in Höhe von Euro 32 304,00 jährlich zuzüglich der in den Beschäftigungsbedingungen der EZB vorgesehenen Zulagen und sonstigen Vergütungsbestandteile zu zahlen;
4. der EZB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

*Verletzung materiellen Gemeinschaftsrechts*

- Das Gericht hat verkannt, dass die Regelungen in Art. 2.1.2 Abs. 2, 2.1.3 der European Central Bank Staff Rules („SR“) null und nichtig sind: die Regelungen stellen keine Umsetzung der „Conditions of Employment for Staff of the European Central Bank“ („CoE“) dar. Es handelt sich vielmehr um eigenständige Beschäftigungsbedingungen. Mit Art. 2.1.3 SR wird im Widerspruch zu Art. 11 (a)(i) CoE ein anderes Kriterium für die Kündigung während der Probezeit eingeführt, der Maßstab der Kündigungsberechtigung wird gegenüber Art. 11 (a)(i) CoE abgesenkt. Der EZB-Rat konnte seine aus Art. 36.1 ESZB-Satzung folgende Befugnis zur Festsetzung von

Beschäftigungsbedingungen nicht ohne Verletzung des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts auf das Direktorium übertragen. Das Gericht verkennt, dass der EZB-Rat seine Befugnis zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen überhaupt nicht an das Direktorium übertragen hat; der Kläger hat dies in der Klageschrift ausdrücklich bestritten, und das Gericht hat diese Rüge nicht geprüft, sondern eine stillschweigende Beauftragung im Rahmen von Art. 21.3 RoP unterstellt, obwohl die Übertragung von Befugnissen hätte ausdrücklich erfolgen müssen.

(Hilfsweise)

- Im angefochtenen Urteil wird verkannt, dass dem Vizepräsidenten der EZB die Aufgabe, eine Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu treffen, nicht übertragen werden konnte; der Wortlaut des Art. 2.1.2 Abs. 2 SR stellt klar, dass die Entscheidung über eine Verlängerung der Probezeit allein dem Direktorium zukam.
- Das Gericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung über den eindeutigen Vortrag der EZB zum Grund der Verlängerung der Probezeit hinweggesetzt und damit wesentliche Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast verletzt.
- Hinsichtlich der Rüge betreffend das Fehlen einer regulären Einarbeitung des Klägers hätte das Gericht den Sachverhalt ermitteln müssen und durfte sich nicht einseitig den Vortrag der EZB zu eigen machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Rechtsirrtum

- Angesichts der Tatsache, dass das Personalrecht der EZB noch keiner eingehenden Überprüfung durch die Rechtsprechung unterzogen war, musste der Kläger vorsorglich von der Zulässigkeit des Vorverfahrens in den den Rechtssachen T-27/01 und T-69/01 zu Grunde liegenden Fällen ausgehen. Tatsächlich hat die EZB durch die unzulängliche Formulierung des Art. 41 (iii) CoE selbst die Einleitung der Klageverfahren veranlasst.

- Der Klageerhebung in der Rechtssache T-56/01 ging ein pflichtwidriges Unterlassen der EZB voraus. Es entspricht der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht, sich innerhalb eines Monats zur Beschwerde eines Arbeitnehmers zu äußern.

<sup>(1)</sup> Abl. C 202 vom 24.8.2002.



**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 23. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Peter Haackert gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten**

**(Rechtssache C-303/02)**

(2002/C 289/14)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. August 2002, in dem Rechtsstreit Peter Haackert gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten um Vorabentscheidung über folgende Frage:

„Ist die Ausnahme in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978<sup>(1)</sup> zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit so auszulegen, dass sie auf eine Leistung wie die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit anwendbar ist, für die im nationalen Recht ein für Männer und Frauen unterschiedliches Rentenalter festgesetzt wurde?“

<sup>(1)</sup> ABl. 1979, L 6, S. 24.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 8. August 2002 in der Rechtssache Nicole Wippel gegen Peek & Cloppenburg GmbH & Co KG**

**(Rechtssache C-313/02)**

(2002/C 289/15)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. August 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. September 2002, in der Rechtssache Nicole Wippel gegen Peek & Cloppenburg GmbH & Co KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Sind Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung

des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen vom 10.2.1975 (Abl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19 — im folgenden nur RL 75/117/EWG) sowie § 2 der von der UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Teilzeitarbeit, die mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates (Abl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9) umgesetzt wurde (im folgenden Teilzeitarbeitsvereinbarung), und Punkt 9 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 dahin auszulegen (Arbeitnehmerbegriff), dass auch Personen wie im vorliegenden Fall die Klägerin durchgehend geschützt sind, die in einem umfassenden Rahmendienstvertrag Vereinbarungen über Entgelt, Kündigungsbedingungen etc treffen, jedoch auch bestimmen, dass sich Ausmaß und Lage der Arbeitszeit nach dem Arbeitsanfall richten und im Einzelfall erst einvernehmlich zwischen den Parteien festgelegt werden?

- b) Ist der „Arbeitnehmerbegriff“ im Sinne der Frage zu 1.a dann erfüllt, wenn unverbindlich in Aussicht genommen wird, dass eine Beschäftigung im Umfang von ca 3 Tagen wöchentlich und 2 Samstagen monatlich erfolgt?
- c) Ist der „Arbeitnehmerbegriff“ im Sinne der Frage zu 1.a dann erfüllt, wenn tatsächlich eine Beschäftigung im Umfang von ca. 3 Tagen wöchentlich und 2 Samstagen monatlich erfolgt?
- d) Kommt der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 zumindest insoweit rechtsverbindlicher Charakter zu als sie zur Auslegung anderer gemeinschaftsrechtlicher Regelungen heranzuziehen ist.

2. Sind Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG sowie Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG (Abl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40 — im folgenden nur RL 76/207/EWG) und § 4 der Teilzeitarbeitsvereinbarung dahin auszulegen dass es eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt

wenn für Vollzeitbeschäftigte (ca 60 % Männer, 40 % Frauen) durch Gesetz oder Kollektivvertrag nicht nur Regelungen zum Ausmaß der Arbeitszeit, sondern teilweise auch für deren Lage bestehen, auf deren Einhaltung ein Vollzeitbeschäftigter auch ohne vertragliche Vereinbarung Anspruch hat,

solche Regelungen aber für Teilzeitbeschäftigte, die weit überwiegend Frauen sind (ca 90 % Frauen und 10 % Männer) auch für den Fall fehlen, dass die Vertragsparteien dazu keine — gesetzlich geforderte — vertragliche Vereinbarung treffen.

3. Sind Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG sowie Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG und § 4 der Teilzeitarbeitsvereinbarung dahin auszulegen, dass es eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt, wenn ein Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten, bei denen anzunehmen ist, dass sie weit überwiegend Frauen sind (ca 90 % Frauen und 10 % Männer) ausdrücklich eine Vereinbarung über die Lage und das Ausmaß der Arbeitszeit ausschließt, während bei Vollzeitbeschäftigten, bei denen anzunehmen ist, dass sie nicht in diesem Ausmaß überwiegend Frauen sind, sowohl Ausmaß als auch teilweise die Verteilung der Arbeitszeit schon durch das Gesetz bzw den Kollektivvertrag vorgegeben sind.

4. Sind Art. 141 EG sowie Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG sowie Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG und § 4 aber auch § 1 lit. b (Förderung der Entwicklung der Teilzeitarbeit) der Teilzeitarbeitsvereinbarung dahin auszulegen, dass es hier zum Ausgleich einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung erforderlich und zulässig ist,

A hinsichtlich des Ausmaßes der Arbeitszeit von einem bestimmten Ausmaß und bejahendenfalls von

1. der Normalarbeitszeit oder
2. der höchsten tatsächlich geleisteten Wochenarbeitszeit, sofern der Arbeitgeber nicht nachweist, dass diese auf einen damals bestehenden besonderen erhöhten Arbeitsbedarf zurückzuführen ist, oder
3. dem für den Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschluss zu ermittelnden Bedarf oder
4. der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auszugehen, sowie

B hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit zur Abgeltung der für den Arbeitnehmer durch die Flexibilität eingetretenen Mehrbelastung und des dem Arbeitgeber verschafften Vorteils dem Arbeitnehmer

1. einen im Einzelfall zu bestimmenden „angemessenen“ Zuschlag zum Stundenlohn, oder
2. einen Mindestzuschlag, der Vollzeitbeschäftigten gebührt, die über die Normalarbeitszeit (8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich) hinaus arbeiten, oder
3. unabhängig vom geleisteten Arbeitszeitausmaß einen Ausgleich für die nicht als Arbeitszeit entlohnte Zeit, während der nach der Vereinba-

— rung eine Lagerung der Arbeitszeit möglich wäre (potenzielle Arbeitszeit), dann, wenn die Vorankündigungszeit

- a. 14 Tage oder
- b. einen angemessenen Rahmen unterschreitet, zuzuerkennen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 4. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Finanzamt Rendsburg gegen Detlev Harbs**

(Rechtssache C-321/02)

(2002/C 289/16)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. September 2002, in dem Rechtsstreit Finanzamt Rendsburg gegen Detlev Harbs, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Darf der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes,

- der einen Teil seines Betriebes (die gesamte Milchviehwirtschaft) aufgibt und die dazu erforderlichen Wirtschaftsgüter an einen anderen Landwirt verpachtet und
- der auch nach Verpachtung weiterhin in nicht geringfügigem Umfang als Landwirt tätig ist,

die Verpachtungsumsätze — wie seine übrigen Umsätze — nach der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger (Art. 25 der Richtlinie 77/388/EWG) behandeln oder unterliegen die Verpachtungsumsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Augsburg vom 7. März 2002 in dem Rechtsstreit Eva-Maria Weller gegen Deutsche Angestellten-Krankenkasse**

(Rechtssache C-322/02)

(2002/C 289/17)

Das Sozialgericht Augsburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. März 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. September 2002, in dem Rechtsstreit Eva-Maria Weller gegen Deutsche Angestellten-Krankenkasse, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstoßen §§ 16, 18 des Sozialgesetzbuches — Gesetzliche Krankenversicherung — (SGB V), die hier die Erstattung der Kosten für Zahnarztbehandlung durch einen Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat von der Genehmigung des Trägers der sozialen Sicherheit der Versicherten dem Grunde nach abhängig machen, auch dann gegen Art. 59 und 60 EGV, wenn das nationale System der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Sachleistungsprinzip getragen wird (und nicht wie im Fall Raymond Kohll./Union des caisses de maladie — EuGH, Urteil vom 28. April 1998, Az.: C-158/96<sup>(1)</sup> — vom Kostenerstattungsprinzip)?
2. Sofern entsprechend der Antwort zu Frage 1. die Beklagte aus europarechtlichen Gründen verpflichtet sein sollte, die Kosten für die Zahnbehandlung (hier: in der Republik Österreich) zu erstatten, richtet sich der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf die tatsächlich angefallenen und verauslagten Kosten oder ist er der Höhe nach auf die Sätze des nationalen Krankenversicherungssystems (hier: Bundesrepublik Deutschland) beschränkt?

<sup>(1)</sup> Slg. 1998, S. I-1931.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die französische Société à responsabilité limitée Hydrowatt („Hydrowatt“), eingereicht am 16. September 2002**

**(Rechtssache C-323/02)**

(2002/C 289/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. September 2002 eine Klage gegen die französische Société à responsabilité limitée Hydrowatt („Hydrowatt“) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und Rechtsanwalt E. Cabau, Zustellungsanschrift ist Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, Hydrowatt zu verurteilen,

- an die Kommission 25 109 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 23 422,91 Euro, insgesamt also 48 531,91 Euro zu zahlen;
- die Verfahrenskosten der Kommission zu tragen.

*Klagegründe und wesentlichen Argumente*

Die Klage bezieht sich auf die Rückzahlung des Teils des Zuschusses, der aufgrund eines Vertrages zur Durchführung

eines Projekts („Neues Turbinen- und Generatoraggregat für geringes Gefälle“) gewährt wurde, den die Kommission gemäß dessen Artikel 8 aufgehoben hat. Der Vertrag richtet sich nach französischem Recht, und die Parteien haben vereinbart, etwaige Streitigkeiten dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten.

**Rechtsmittel der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (2. Kammer) vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 18. September 2002 (Fax: 12.9.2002)**

**(Rechtssache C-329/02 P)**

(2002/C 289/19)

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH hat am 18. September 2002 (Fax: 12.9.2002) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (2. Kammer) vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00, SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Reinhard Schneider, Kanzlei der Rechtsanwälte Büsing, Müffelmann & Theye, Marktstraße 3, D-28195 Bremen, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das angefochtene Urteil<sup>(1)</sup> aufzuheben, soweit hierdurch die Klage<sup>(2)</sup> gemäß den beim Gericht gestellten Anträgen abgewiesen wurde;
2. dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke („GMV“): Das Gericht hat rechtsirrtümlich angenommen, dass auch Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b GMV das im Allgemeininteresse liegende Ziel verfolge, dass die hiervon erfassten Zeichen von allen frei verwendet werden können. Es gibt aber keinen ersichtlichen Grund für die Annahme, dass Angaben, denen lediglich die Eignung fehlt, Waren oder Dienstleistungen nach ihrer Herkunft zu unterscheiden, zur freien Verwendung benötigt würden. Deshalb wäre im vorliegenden Fall von dem

Gericht zu prüfen gewesen, ob das zusammengesetzte Zeichen „SAT.2“ es den angesprochenen Verkehrskreisen ermöglicht, die fraglichen Dienstleistungen von den Dienstleistungen mit anderer betrieblicher Herkunft abzugrenzen. Stattdessen hat das Gericht seine Auffassung, dass das fragliche Zeichen den Tatbestand von Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b GMV erfülle, aus Schutzversagungsgründen hergeleitet, die in anderen Bestimmungen geregelt sind. Es versteht Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b als eine Auffangbestimmung für Fälle, in denen die angemeldeten Marken trotz beschreibenden Charakters nicht unter die Schutzversagungsgründe des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c GMV fallen.

Die von dem Gericht vorgenommene Aufspaltung der Marke „SAT.2“ in ihre Bestandteile entspricht auch nicht der Sicht- und Vorgehensweise der Verbraucher. Die Marke muss gewissermaßen „auf den ersten Blick“ unterscheidungskräftig oder nicht unterscheidungskräftig sein.

(Hilfsweise)

— Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Es mag zutreffen, dass man sich auf die fehlerhafte Rechtsanwendung zu Gunsten eines anderen nicht berufen kann. Im vorliegenden Fall waren von der Rechtsmittelführerin jedoch keine fehlerhaften Einzelfälle geltend gemacht worden, sondern eine klar erkennbare allgemeine Zulassungspraxis des Amtes, nach der aus Kombinationen von Zahlen und beschreibenden Angaben/Abkürzungen bestehende Marken grundsätzlich zur Eintragung zugelassen werden. Die Rechtsmittelführerin verweist hierzu insbesondere auf die Marken „T-SAT“ (000 918 409), „One Tel“ (001 096 312, 000 983 973, 001 105 089), „MEDIA 4“ (001 179 530, „CAR ONE“ (000 707 430), „D1“ (000 920 157) und „B-MAIL“ (000 896 399).

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, Nr. C 202, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. 2001, Nr. C 4, S. 5.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 17. September 2002 in dem Rechtsstreit Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Brangewitz GmbH**

**(Rechtssache C-336/02)**

(2002/C 289/20)

Das Landgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. September 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen

am 23. September 2002, in dem Rechtsstreit Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Brangewitz GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen zur Auslegung von Artikel 14 Abs. 3 Gedankenstrich 6 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Juli 1994 (GemSortVO) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 <sup>(2)</sup> der Kommission vom 24. Juli 1995 (NachbauVO):

1. Sind die vorgenannten Vorschriften so auszulegen, dass der Inhaber einer nach der GemSortVO geschützten Sorte von dem Erbringer vorbereitender Dienstleistungen bzw. dem Aufbereiter die in den Vorschriften geregelten Auskünfte unabhängig davon verlangen kann, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Erbringer vorbereitender Dienstleistungen eine vorbereitende Dienstleistung in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. der Aufbereiter die betreffende geschützte Sorte aufbereitet hat.
2. Für den Fall, dass Anhaltspunkte für den unter 1. genannten Tatbestand bestehen müssen:

Hat der vorbereitende Dienstleister bzw. der Aufbereiter Auskunft nach Artikel 14 Abs. 3 Gedankenstrich 6 GemSortVO in Verbindung mit Artikel 9 NachbauVO im Hinblick auf alle Landwirte zu erteilen, für die er die vorbereitende Dienstleistung in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. die Aufbereitung der betreffenden geschützten Sorte durchgeführt hat oder nur im Hinblick auf die Landwirte, hinsichtlich derer dem Sortenschutzinhaber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dienstleister vorbereitende Dienstleistungen in Anbetracht der betreffenden geschützten Sorte erbracht bzw. der Aufbereiter die Aufbereitung der betreffenden geschützten Sorte durchgeführt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 227, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 173, S. 14.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. September 2002**

**(Rechtssache C-340/02)**

(2002/C 289/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Nolin; Zustellungsanschrift in Luxemburg.



Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG<sup>(1)</sup> und insbesondere aus deren Artikel 15 Absatz 2 verstoßen hat, dass durch die Communauté urbaine (kommunaler Zweckverband) Mans ein die Kläranlage La Chauvinière betreffender Auftrag für eine Studie über die Unterstützung des Bauherrn ohne Bekanntmachung des Auftrags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vergeben wurde;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Auftrag für die Unterstützung des Bauherrn, der sich auf andere als die Leistungen bezogen habe, um die es in dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1996 ausgeschrieben Ideenwettbewerb gegangen sei, nach der Richtlinie 92/50/EWG Gegenstand einer erneuten Veröffentlichung und Aufforderung zum Wettbewerb hätte sein müssen. Die unmittelbare Vergabe dieses Auftrags an den Gewinner des Ideenwettbewerbs sei nicht zulässig gewesen. Sie könne auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass es in der Bekanntmachung vom 30. November 1996 heiße, dass der Bewerber, dessen Vorschlag im Rahmen des Ideenwettbewerbs angenommen werde, zur Mitwirkung bei der Umsetzung seiner Idee im Rahmen eines Auftrags für eine Studie über die Unterstützung des Bauherrn herangezogen werden könne.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlande vom 27. September 2002 in dem Rechtsstreit 1. Pearle BV, 2. Hans Prijs Optiek Franchise BV, 3. Rinck Opticiëns BV gegen Hoofdbedrijfschap Ambachten (Berufsverband des Handwerks)**

**(Rechtssache C-345/02)**

(2002/C 289/22)

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. September

2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. September 2002, in dem Rechtsstreit 1. Pearle BV, 2. Hans Prijs Optiek Franchise BV, 3. Rinck Opticiëns BV gegen Hoofdbedrijfschap Ambachten (Berufsverband des Handwerks) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- (1) Ist eine Regelung wie die vorliegende, nach der Abgaben zur Finanzierung von kollektiven Werbekampagnen erhoben werden, als (Teil einer) Beihilfemaßnahme im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen und ist ihre beabsichtigte Einführung nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission anzumelden? Gilt dies nur für die Begünstigung in Form des Organisierens und des Angebots von kollektiven Werbekampagnen oder auch für deren Finanzierungsmodalitäten wie eine Abgabensatzung und/oder die darauf gegründete Abgabenentscheidung? Macht es dabei einen Unterschied, ob die kollektiven Werbekampagnen (Unternehmen in) derselben Branche wie der angeboten werden, der die fragliche Abgabenentscheidung auferlegt wurde? Wenn ja, was für einen Unterschied? Ist es dabei von Belang, ob die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft entstandenen Kosten insgesamt durch die zweckgebundenen Abgaben zu Lasten der Unternehmen, die von der Leistung profitieren, ausgeglichen werden, so dass die Begünstigung die Körperschaft per Saldo nichts kostet? Ist es dabei von Belang, dass der Nutzen der kollektiven Werbekampagnen mehr oder weniger gleichmäßig über die Branche verteilt wird und auch die einzelnen Betriebe innerhalb der Branche so zu betrachten sind, als hätten sie einen mehr oder weniger gleichen Nutzen oder Gewinn dieser Kampagnen erhalten?
- (2) Gilt die Anmeldepflicht nach Artikel 93 Absatz 3 für jede Beihilfe oder nur für eine Beihilfe, die den Tatbestand des Artikels 92 Absatz 1 erfüllt? Hat ein Mitgliedstaat die Freiheit, zu beurteilen, ob eine Beihilfe den Tatbestand nach Artikel 92 Absatz 1 erfüllt, und kann er dadurch der Anmeldepflicht entgehen? Wenn ja, was für eine Freiheit? Und inwiefern kann die Beurteilungsfreiheit die Anmeldepflicht nach Artikel 93 Absatz 3 beschränken? Oder entfällt die Anmeldepflicht erst dann, wenn es außerhalb vernünftigen Zweifels steht, dass von einer Beihilfe keine Rede sein kann?
- (3) Wenn der nationale Richter zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 vorliegt, muss er dann die „de-minimis“-Regel, wie sie die Kommission in der Bekanntmachung im ABl. 1992, C 213, (und später im ABl. 1996, C 68) formuliert hat, bei der Entscheidung berücksichtigen, ob die Maßnahme als Beihilfe anzusehen ist, die gemäß Artikel 93 Absatz 3 bei der Kommission hätte angemeldet werden müssen? Wenn ja, muss diese „de-minimis“-Regel dann auch rückwirkend auf Beihilfen angewandt werden, die vor der Bekanntmachung der Regel durchgeführt wurden, und auf welche Weise muss diese „de-minimis“-Regel auf Beihilfen wie jährliche kollektive Werbekampagnen angewandt werden, die der ganzen Branche zugute kommen?

- (4) Folgt aus den Erwägungen in der Rechtssache C-39/94 (SFEI/La Poste, Slg. 1996, I-3547) im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit von Artikel 93 Absatz 3, dass der nationale Richter sowohl die Satzungen als auch die aufgrund dieser Satzungen erlassenen Abgabenentscheidungen für nichtig erklären muss und dass der Richter die Behörden zur Rückzahlung der Abgaben verurteilen muss, auch wenn die in der niederländischen Rechtsprechung entwickelte Regel der formellen Rechtskraft der Abgabenentscheidungen dem entgegensteht? Ist es dabei von Belang, dass die Rückzahlung der Abgaben den Vorteil, den die Branche und die einzelnen Unternehmen in der Branche durch die kollektive Werbekampagne erlangt haben, tatsächlich nicht beseitigt? Lässt es das Gemeinschaftsrecht zu, dass die Rückzahlung der zweckgebundenen Abgaben ganz oder teilweise unterbleibt, wenn nach dem Urteil des nationalen Richters die Branche oder die einzelnen Unternehmen durch die Rückzahlung im Zusammenhang damit, dass der als Folge der Werbekampagnen erlangte Vorteil nicht in natura zurückgewährt werden kann, zu Unrecht einen Vorteil erlangen würden?
- (5) Kann sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn eine Beihilfe nicht nach Artikel 93 Absatz 3 angemeldet wurde, gegen eine Rückzahlungsverpflichtung auf die oben dargestellte Regel der formellen Rechtskraft der Abgabenentscheidung berufen, wenn derjenige, an den sich diese Entscheidung richtete, zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung und während der Frist, innerhalb deren diese in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren hätte angefochten werden können, nicht darüber informiert war, dass die Beihilfe, deren Bestandteil die Abgabe ist, nicht angemeldet war? Darf ein Bürger in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass die Körperschaft ihren Anmeldepflichten nach Artikel 93 Absatz 3 nachgekommen ist?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache C-346/02)**

(2002/C 289/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. September 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Tufveson und J.-F. Pasquier, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es entgegen dem in den Artikeln 6 Absatz 3, 29 und 39 dieser Richtlinie vorgesehenen Grundsatz der Tariffreiheit und der Abschaffung vorheriger oder systematischer Kontrollen von Tarifen und Verträgen ein Bonus-Malus-System eingeführt und beibehalten hat, das sich automatisch und zwingend ohne Unterscheidung zwischen Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg und Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten dort über Zweigniederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausüben, auf die Tarife, die für alle in Luxemburg von natürlichen Personen geschlossenen Kfz-Versicherungsverträge gelten, auswirkt;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission streitet den Mitgliedstaaten nicht das Recht ab, eine Abstufung nach den von den Versicherten verursachten Schäden einzuführen oder ein einheitliches Bonus-Malus-System vorzusehen; sie wendet sich vielmehr gegen Abstufungen und Systeme, die mit Tarifelementen einhergehen, sich automatisch und zwingend auf die Tarife auswirken und somit dem Grundsatz der Tariffreiheit zuwiderlaufen. Dies sei beim luxemburgischen System, soweit es Versicherungsnehmer betreffe, die natürliche Personen seien, der Fall. Zwar seien die Parteien des Versicherungsvertrags bei der Festsetzung der Ausgangsprämie frei, doch knüpfte die luxemburgische Regelung an bestimmte Ereignisse des Vertragsverlaufs zwingende und automatische Folgen für die Höhe der Tarife, so dass der Preiswettbewerb hinsichtlich der Folgen dieser Ereignisse nicht zum Tragen kommen könne. Zudem dürften im Großherzogtum Luxemburg tätige Versicherer den Versicherten beim Eintritt in das System nicht anders einstufen oder andere Methoden mit anderen Kriterien für die Verringerung/Erhöhung der Prämien oder mit einer anderen Einstufung nach der Zahl der Unfälle in einem Jahr oder einem anderen Zeitraum wählen.

Dem Mitgliedstaat, der die Beschränkung auferlege, obliege der Nachweis, dass die Maßnahme durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sei, dass sie objektiv erforderlich, geeignet und gegenüber dem angestrebten Ziel verhältnismäßig sei und dass sie nicht eine bloße Wiederholung der Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Leistungserbringer seinen Sitz habe, darstelle; diesen Nachweis habe die luxemburgische Regierung nicht erbracht. Jedenfalls gebe es zum Schutz der Verbraucher andere Systeme, die, ohne die Tarifpolitik zu belasten, zum gleichen Ergebnis führten, insbesondere könne unter Zugrundelegung einer gemeinsamen Abstufung nach den verursachten Schäden eine systematische Veröffentlichung der von den Unternehmen praktizierten Tarifpolitiken vorgesehen werden.

Auch sei der behauptete Einfluss des Systems auf die Prävention von Unfällen nicht offensichtlich, da das System vielmehr dazu anrege, kleine Schäden einvernehmlich beizulegen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228 vom 11. August 1992, S. 1).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache C-347/02)**

(2002/C 289/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Tufvesson und J.-F. Pasquier, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie entgegen dem in den Artikeln 6 Absatz 3, 29 und 39 dieser Richtlinie vorgesehenen Grundsatz der Tariffreiheit und der Abschaffung vorheriger oder systematischer Kontrollen von Tarifen und Verträgen ein Bonus-Malus-System eingeführt und beibehalten hat, das sich automatisch und zwingend ohne Unterscheidung zwischen Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Frankreich und Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten dort über Zweigniederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausüben, auf die Tarife, die für alle in Frankreich geschlossenen Kfz-Versicherungsverträge gelten, auswirkt;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-346/02 (<sup>2</sup>).

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228 vom 11. August 1992, S. 1).

(<sup>2</sup>) Siehe S. 14 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 28. September 2002**

**(Rechtssache C-348/02)**

(2002/C 289/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. September 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 1999/13/EG (<sup>1</sup>) des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, schließe für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ein, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. April 2001 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Klageanträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache C-349/02)**

(2002/C 289/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 22 der Richtlinie 2000/14/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, schließe für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ein, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 3. Juli 2001 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Klageanträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 2. Oktober 2002**

**(Rechtssache C-351/02)**

(2002/C 289/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Oktober 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/31/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldéponien verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, nicht erlassen oder jedenfalls diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 und 10 EG seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung vor Ablauf der dafür gesetzten Frist umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Diese Frist sei am 16. Juli 2001 abgelaufen, ohne dass die Hellenische Republik der Kommission die Vorschriften zur Umsetzung der betroffenen Richtlinie im innerstaatlichem Recht mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.



**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 2. Oktober 2002**

**(Rechtssache C-352/02)**

(2002/C 289/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Oktober 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/14/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, nicht erlassen oder jedenfalls diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 und 10 EG seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung vor Ablauf der dafür gesetzten Frist umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Diese Frist sei am 3. Juli 2001 abgelaufen, ohne dass die Hellenische Republik der Kommission die Vorschriften zur Umsetzung der betroffenen Richtlinie im innerstaatlichen Recht mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Nivelles, Abteilung Nivelles — 2. Kammer vom 24. September 2002 in dem Rechtsstreit Anne Hennecart gegen Office National de l'Emploi**

**(Rechtssache C-356/02)**

(2002/C 289/29)

Das Tribunal du travail Nivelles ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. September 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Oktober 2002, in dem Rechtsstreit Anne Hennecart gegen Office National de l'Emploi um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht das Gemeinschaftsrecht — insbesondere die Grundsätze der Unionsbürgerschaft und die Freizügigkeit der Unionsbürger nach den Artikeln—18 und 19 EG — der Entstehung und Wahrung des Anspruchs auf eine von einem Mitgliedstaat gewährte Leistung der sozialen Sicherheit — ohne Verpflichtung für den Empfänger, dem Arbeitsmarkt dieses Staates zur Verfügung zu stehen — entgegen, die unter der Voraussetzung gewährt wird, dass der Wohnort oder der Wohnsitz im Gebiet dieses Staates besteht?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supremo Tribunal Administrativo — 2. Kammer vom 3. Juli 2002 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Sonae Distribuição, SGPS, SA**

**(Rechtssache C-357/02)**

(2002/C 289/30)

Das Supremo Tribunal Administrativo — 2. Kammer ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. Juli 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Oktober 2002, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Sonae Distribuição, SGPS, SA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Nummern 1 und 2 des Erlasses Nr. 904/95 vom 18. Juli 1995 und Artikel 408 Absatz 1 des Código do Mercado de Valores Mobiliários, gebilligt durch DL 142-A/91 vom 10.04.1991 in der zum Zeitpunkt der maßgebenden Ereignisse geltenden und nicht in der später durch DL 486/99

vom 13.11.1999 gebilligten Fassung, mit den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG<sup>(1)</sup> vereinbar sind, soweit sie eine Abgabe zugunsten der Comissão do Mercado de Valores Mobiliários für Geschäfte außerhalb der Börse mit Aktien vorsehen, die sich nach dem Geschäftswert richtet, ohne Begrenzungen unterworfen zu sein?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Abl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 9. Oktober 2002**

(Rechtssache C-364/02)

(2002/C 289/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Oktober 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/32/EG<sup>(1)</sup> der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

(<sup>1</sup>) Abl. L 127 vom 9.5.2001, S. 38.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 14. Oktober 2002**

(Rechtssache C-369/02)

(2002/C 289/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Oktober 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 2001/33/EG<sup>(1)</sup> der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe. Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der vorgesehenen Frist der Richtlinie 2001/33/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(<sup>1</sup>) ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

#### **Streichung der Rechtssache C-141/01 P (<sup>1</sup>)**

(2002/C 289/33)

Mit Beschluss vom 24. Juli 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-141/01 P — Confederazione generale dell'industria italiana (Confindustria) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 186 vom 30.6.2001.

#### **Streichung der Rechtssache C-295/01 (<sup>1</sup>)**

(2002/C 289/34)

Mit Beschluss vom 24. Juli 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-295/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Casale Monferrato) — Fontaneto Industria Alimentare S.R.L. gegen A.S.L. n. 21, Dipartimento di Prevenzione Servizio Igiene Alimenti e Nutrizione — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 289 vom 13.10.2001.

#### **Streichung der Rechtssache C-335/01 (<sup>1</sup>)**

(2002/C 289/35)

Mit Beschluss vom 23. September 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-335/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 vom 10.11.2001.

#### **Streichung der Rechtssache C-43/02 (<sup>1</sup>)**

(2002/C 289/36)

Mit Beschluss vom 29. August 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-43/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart) — Landesbausparkasse Baden-Württemberg gegen Elisabeth Huttenlocher — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

#### **Streichung der Rechtssache C-59/02 (<sup>1</sup>)**

(2002/C 289/37)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-59/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 97 vom 20.4.2002.

**Streichung der Rechtssache C-68/02 <sup>(1)</sup>**

(2002/C 289/38)

Mit Beschluss vom 3. September 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-68/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> Abl. C 109 vom 4.5.2002.

**Streichung der Rechtssache C-84/02 <sup>(1)</sup>**

(2002/C 289/39)

Mit Beschluss vom 4. September 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-84/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Braunschweig) — Schaper & Brümmer GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Braunschweig — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> Abl. C 180 vom 27.2.2002.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. September 2002

in der Rechtssache T-13/99: Pfizer Animal Health SA  
gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>

**(Übertragung der Antibiotikaresistenz vom Tier auf den Menschen — Richtlinie 70/524/EWG — Verordnung über den Widerruf der Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung — Zulässigkeit — Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Vorsorgegrundsatz — Risikobewertung und -management — Anhörung eines wissenschaftlichen Ausschusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Eigentumsrecht — Ermessensmissbrauch)**

(2002/C 289/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-13/99, Pfizer Animal Health SA mit Sitz in Louvain-la-Neuve (Belgien), Prozessbevollmächtigte: I. S. Forrester, QC, M. Powell, Solicitor, E. Wright, Barrister, und Rechtsanwalt W. van Lembergen, beauftragt durch S. J. Gale-Batten, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Asociación nacional de productores de ganado porcino (Anprogapor) mit Sitz in Madrid und Asociación española de criadores de vacuno de carne (Asovac) mit Sitz in Barcelona (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Folguera Crespo, A. Gutiérrez Hernández, J. Massaguer Fuentes und E. Navarro Varona, Zustellungsanschrift in Luxemburg, sowie durch Fédération européenne de la santé animale (Fedesa) mit Sitz in Brüssel und Fédération européenne des fabricants d'adjuvants pour la nutrition animale (Fefana) mit Sitz in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Brinckman, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery, M. Sims und F. P. Ruggeri Laderchi), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver, T. Christoforou und K. Fitch), Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: J. Molde, Holst-Christensen und S. Ryom), Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Kruse und L. Nordling), Republik Finnland (Bevollmächtigte: H. Rotkirch, T. Pynnä und E. Bygglin) und durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Magrill) wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung — hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika — der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 351, S. 4), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten

J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: F. Erlbacher, Referent — am 11. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Pfizer trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Asociación nacional de productores de ganado porcino, die Asociación española de criadores de vacuno de carne, die Fédération européenne de la santé animale und die Fédération européenne des fabricants d'adjuvants pour la nutrition animale tragen ihre eigenen Kosten und die dem Rat durch ihre Streithilfe im Verfahren zur Hauptsache und im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.
4. Die Asociación española de productores de huevos und die Pig Veterinary Society tragen ihre eigenen Kosten und die dem Rat durch ihre Streithilfeanträge entstandenen Kosten.
5. Die Kommission, das Königreich Dänemark, das Königreich Schweden, die Republik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren zur Hauptsache und im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 86 vom 27.3.1999.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. September 2002

in der Rechtssache T-70/99: Alpharma Inc. gegen Rat der  
Europäischen Union<sup>(1)</sup>

**(Übertragung der Antibiotikaresistenz vom Tier auf den Menschen — Richtlinie 70/524/EWG — Verordnung über den Widerruf der Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung — Zulässigkeit — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Vorsorgegrundsatz — Risikobewertung und -management — Anhörung eines wissenschaftlichen Ausschusses — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte)**

(2002/C 289/41)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-70/99, Alpharma Inc. mit Sitz in Fort Lee, New Jersey (USA), Prozessbevollmächtigte: Solicitor



G. Robert und Rechtsanwalt B. van de Walle de Ghelcke, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery, M. Sims, J. Monteiro und F. P. Ruggeri Laderchi), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver, T. Christoforou und K. Fitch), Republik Finnland (Bevollmächtigte: H. Rotkirch, T. Pynnä und E. Bygglin), Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Kruse und L. Nordling) und durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Magrill) wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung — hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika — der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 351, S. 4), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: F. Erlbacher, Referent — am 11. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Alpharma trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Kommission, das Königreich Schweden, die Republik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren zur Hauptsache und im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 174 vom 19.6.1999.

mächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, J. J. Gutiérrez Gisbert und J. Branton, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und G. M. Berrisch), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz und S. Meany), wegen Nichtigerklärung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 173/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 zur Einstellung der Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Taiwan (ABl. L 22, S. 1), hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen V. Tiili und der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 12. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 163 vom 10.6.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. September 2002

in der Rechtssache T-89/00: Europe Chemi-Con (Deutschland) GmbH gegen Rat der Europäischen Union (<sup>1</sup>)

*(Antidumping — Einstellung des Verfahrens — Grundsatz der Gleichbehandlung — Gleichzeitigkeit einer Ausgangsuntersuchung in einem Verfahren und einer Überprüfung in einem anderen Verfahren — Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 — Verordnung zur Einstellung von Antidumpingverfahren — Rückwirkung)*

(2002/C 289/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-89/00, Europe Chemi-Con (Deutschland) GmbH mit Sitz in Nürnberg (Deutschland), Prozessbevoll-

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. September 2002

in der Rechtssache T-113/00: DuPont Teijin Films Luxembourg SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Nichtigkeitsklage — System allgemeiner Zollpräferenzen (APS) — Ablehnung eines Antrags auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens — Anfechtbare Handlung — Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 — Unzureichende Begründung)*

(2002/C 289/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-113/00, DuPont Teijin Films Luxembourg SA mit Sitz in Luxemburg (Luxemburg), Mitsubishi Polyester Film GmbH mit Sitz in Wiesbaden (Deutschland), Toray Plastics Europe SA mit Sitz in Saint-Maurice-de-Beynost (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: I. Forrester, QC, und Barrister J. Killick, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Bury und R. Vidal) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2000 über den Antrag der Klägerinnen auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Hinblick auf die Rücknahme der Vergünstigung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 12. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerinnen.

(<sup>1</sup>) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. September 2002

in der Rechtssache T-127/00, Michael Nevin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Beamte — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts — Dienst für eine internationale Organisation)

(2002/C 289/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-127/00, Michael Nevin, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tervuren (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, D. Waelbroeck und A. Vroninks), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 9. April 1999, dem Kläger die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage nicht zu gewähren, und wegen Zahlung dieser Zulage zuzüglich Verzugszinsen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 11. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

18. September 2002

in der Rechtssache T-29/01, Carlos Puente Martin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Beamte — Wiederverwendung — Einrichtungsbeihilfe — Erneute Bewilligung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit — Wiedereinrichtungsbeihilfe — Voraussetzungen)

(2002/C 289/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-29/01, Carlos Puente Martin, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Madrid, Prozessbevollmächtigter: O. González Correas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, J. Rivas-Andrés und J. Gutiérrez Gisbert), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000, mit der dem Kläger die Gewährung der vollständigen Einrichtungsbeihilfe und der Wiedereinrichtungsbeihilfe aufgrund seiner Einrichtung in Brüssel und seiner Wiedereinrichtung in Madrid versagt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 18. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über den Antrag auf Zulassung des Spanischen als Verfahrenssprache braucht nicht entschieden zu werden.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 wird aufgehoben, soweit mit ihr dem Kläger die vollständige Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts und die Wiedereinrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts versagt wird.
3. Die Kommission wird verurteilt, dem Kläger die erwähnten Beihilfen zuzüglich Verzugszinsen seit den Zeitpunkten zu zahlen, zu denen diese gemäß Anhang VII des Statuts geschuldet waren, und zwar bis zum Zeitpunkt ihrer Zahlung, abzüglich der Beträge, die dem Kläger bereits an Einrichtungsbeihilfe gezahlt worden sind. Der auf diese Zinsen anzurechnende jährlich Satz wird auf der Grundlage des Zinssatzes berechnet, den der Europäische Zentralbankrat für die wichtigsten Refinanzierungsvorgänge festgesetzt hat und der für den betroffenen Zeitraum gilt, zuzüglich von zwei Punkten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 118 vom 21.4.2001.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 12. Juli 2002****in der Rechtssache T-302/00: Anthony Goldstein gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Klageschrift — Formerfordernisse — Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klage)**

(2002/C 289/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-302/00, Anthony Goldstein, wohnhaft in Harrow, Middlesex (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: R. St. John Murphy, Solicitor, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. Oliver) wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2000, mit der die Beschwerde des Klägers wegen des angeblichen Verstoßes des General Medical Council, von Ausbildungseinrichtungen und Versicherungsgesellschaften gegen die Artikel 81 EG und 82 EG zurückgewiesen worden ist, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 12. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten im vorliegenden Verfahren, die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung in den Rechtssachen T-302/00 R und T-302/00 R II sowie die Kosten der Kommission im vorliegenden Verfahren und im Verfahren der einstweiligen Anordnung in der Rechtssache T-302/00 R.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 355 vom 9.12.2000.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 10. September 2002****in der Rechtssache T-223/01: Japan Tobacco Inc. und JT International SA gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union <sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Artikel 7 der Richtlinie 2001/37/EG — Zulässigkeit — Klagebefugnis und unmittelbares Interesse)**

(2002/C 289/47)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-223/01, Japan Tobacco Inc. mit Sitz in Tokio und JT International SA mit Sitz in Genf (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Brouwer und Solicitor P. Lomas, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: C. Pennera und M. Moore) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: E. Karlsson) wegen Nichtigkeitsklärung des Artikels 7 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194, S. 26), hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 10. September 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Anträge auf Zulassung als Streithelfer sind erledigt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.



**Klage des Chafiq Ayadi gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. August 2002**

**(Rechtssache T-253/02)**

(2002/C 289/48)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Chafiq Ayadi, wohnhaft in Dublin (Irland), hat am 22. August 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind A. Lyon, Solicitor and S. Cox, Barrister.

Der Kläger beantragt,

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan<sup>(1)</sup> sowie Artikel 4, soweit er sich auf Artikel 2 bezieht, für nichtig zu erklären;
- den Rat zur Zahlung der Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger ist in Anhang 1 der angefochtenen Verordnung als Person aufgeführt, auf die Artikel 2 Anwendung findet. Gemäß dieser Vorschrift wurden die Bankkonten des Klägers eingefroren.

Der Kläger trägt vor, nach den Vorschriften, die den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen befugten, die Mitglieder der Vereinten Nationen zur Anwendung bestimmter Maßnahmen aufzufordern, seien diese Mitglieder nicht zur Anwendung dieser Maßnahmen verpflichtet. Sie könnten frei darüber entscheiden, wie auf die Aufforderung des Sicherheitsrats zu reagieren sei.

Ferner sei der Rat nicht zum Erlass von Artikel 2 der Verordnung befugt, da ihm diese Befugnis nicht nach Artikel 60 in Verbindung mit 301 EG verliehen werde. Der Rat und die Kommission hätten ihre Befugnisse missbraucht, da Artikel 2 der Verordnung nicht tatsächlich den Zielen von Artikel 60 in Verbindung mit 301 EG diene.

Zudem verstoße Artikel 2 der Verordnung gegen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Menschenrechte.

Die Mitgliedstaaten seien am besten in der Lage, zu bestimmen, welche Maßnahmen verhältnismäßig seien, und es sei unverhältnismäßig, einer Person jegliches Einkommen und jegliche soziale Hilfe zu entziehen. Artikel 2 verstoße gegen Menschenrechte, da er einer Person den Zugang zu ihrem Eigentum und zu den Mitteln zum Lebensunterhalt verwehre, ohne gegen diesen Eingriff Rechtsbehelfe vorzusehen.

Schließlich sei in Bezug auf Artikel 2 gegen ein wesentliches Formerfordernis verstoßen worden; der Rat und die Kommission hätten nämlich angemessen begründen müssen, warum die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffen werden könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 139, S. 9.

**Klage der REWE-ZENTRAL AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2002**

**(Rechtssache T-267/02)**

(2002/C 289/49)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die REWE-ZENTRAL AG, Köln (Deutschland), hat am 4. September 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte H. Eichmann, G. Barth, U. Blumenröder, Chr. Niklas-Falter, M. Kinkeldey, K. Brandt, A. Franke, U. Stephani, B. Allekotte, E. Pfrang, K. Lochner, B. Ertle, Zustellungsanschrift in Luxemburg. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Fritidsresor AB, Stockholm (Schweden).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 0888/2001 der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1.7.2002 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wort/Bildmarke „atlasreisen“ für Waren in der Klassen 16, 36, 39, 41 und 42 (Anmeldung Nr. 376210)
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Fritidsresor AB
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die nationale schwedische Wort/Bildmarke „atlas resor“ für Dienstleistungen der Klasse 39 (Reiseplanungen und Reisebürodienstleistungen)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung für die Dienstleistungen „Vermittlung von Beförderungsleistungen zu Wasser, zu Lande und in der Luft; Veranstaltung und Vermittlung von Reisen zu Wasser, zu Lande und in der Luft; Veranstaltung und Vermittlung von touristischen Dienstleistungen im Reiseverkehr; Vermittlung von Eintrittskarten; Vermittlung von Beherbergung und Verpflegung von Gästen in Hotels und Restaurants“ und Zulassung des Eintrags für die übrigen Waren und Dienstleistungen.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> <li>— kein ausreichender Beweis einer rechtserhaltenden Benutzung der Marke durch die Widersprechende;</li> <li>— Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Verordnung 40/94<sup>(1)</sup>. Nach Ansicht der Klägerin besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken.</li> </ul>

**Klage der National Resource for Innovative Training Research and Employment Actions Limited (NRITEA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. September 2002**

**(Rechtssache T-268/02)**

(2002/C 289/50)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die National Resource for Innovative Training Research and Employment Actions Limited (NRITEA), Newcastle Upon Tyne (Vereinigtes Königreich), hat am 5. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Alison Tate, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 2002 für nichtig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, ihr detaillierte Untersuchungen über jede einzelne Angelegenheit zu übermitteln, in der angeblich Schwierigkeiten bestehen, und ihr eine ausreichende Beantwortungsfrist einzuräumen;
- hilfsweise, die Entscheidung vom 23. Mai 2002 für nichtig zu erklären und festzustellen, dass Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 anstatt des Artikels 24 dieser Verordnung im vorliegenden Verfahren anwendbar ist.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei eine gemeinnützige Einrichtung und Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, die im Bereich der Unterstützung und Beaufsichtigung von Schulungs- und Förderungsleistungen an benachteiligte und bedürftige Personen im Vereinigten Königreich tätig sei. Hierbei habe sie mit The MARI Group Limited, einer auf Schulungsleistungen spezialisierten Handelsgesellschaft, zusammengearbeitet.

Beide Gesellschaften seien verschiedenen umfassenden Rechnungsprüfungen unterzogen worden. Aufgrund dieser Prüfungen, bei denen verschiedene Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Vorhaben festgestellt worden seien, habe die Kommission beschlossen, den Zuschuss des Europäischen Sozialfonds insgesamt zu kürzen. Diese Entscheidung wird von der Klägerin in der vorliegenden Rechtssache angefochten.

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe wesentliche Formvorschriften verletzt, soweit sie der Klägerin keine Gelegenheit gegeben habe, sich zu verteidigen. Die Kommission habe der Klägerin nie ausreichende Informationen über die erhobenen Vorwürfe unmittelbar zur Verfügung gestellt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Weiter macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren geltend. Ihrer Ansicht nach hat es in dieser Angelegenheit keine faire und unabhängige Anhörung gegeben. Zudem sei das Recht auf Einsichtnahme von Dokumenten verletzt worden. Überdies habe die Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem sie die Angelegenheit nicht innerhalb angemessener Frist bearbeitet habe.

Schließlich habe die Kommission ihre Befugnisse bei der Durchführung von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88<sup>(1)</sup> missbraucht. Artikel 24 sei nur in Fällen von Rechtsverstößen anwendbar. Im vorliegenden Fall hätte die Kommission Artikel 23 der Verordnung anwenden müssen, um die aufgrund fehlerhaften Vorgehens zuviel gezahlten Beträge zurückzufordern.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. 1988, L 374, S. 1).

**Klage der Ritek Corporation und der Prodisc Technology Inc. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 6. September 2002**

(Rechtssache T-274/02)

(2002/C 289/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Ritek Corporation, Hsin Chu Industrial Park, Taiwan R. O. C., und die Prodisc Technology Inc., Taipei Hsien, Taiwan R. O. C., haben am 6. September 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist K. Adamantopoulos, Barrister, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls nach den Artikeln 230 EG und 231 EG für nichtig zu erklären;

- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens und die durch das Verfahren verursachten Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen sind in Taiwan niedergelassene Herstellerinnen von beispielbaren Compactdiscs (CD-R) und führen CD-R in die Gemeinschaft aus. Im Februar 2001 legte der Ausschuss europäischer CD-R-Hersteller eine Antidumpingbeschwerde bei der Kommission ein. Auf diese Beschwerde hin leitete die Kommission eine Untersuchung betreffend Einfuhren aus Taiwan ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2479/2001<sup>(1)</sup> führte die Kommission vorläufige Antidumpingmaßnahmen ein. Diese Maßnahmen wurden mit der Verordnung Nr. 1050/2002<sup>(2)</sup> des Rates endgültig. Die Klägerinnen gehen mit ihrer Klage gegen die letzte Verordnung vor.

Die Klägerinnen berufen sich auf einen Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(3)</sup>. Nach Auffassung der Klägerinnen hat der Rat einen offenkundigen Fehler bei der Tatsachenfeststellung und der rechtlichen Würdigung begangen, indem er den Schluss gezogen habe, dass die Klägerinnen Praktiken eines „gezielten Dumpings“ betrieben hätten, und die Verwendung der Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen bei der Berechnung der Dumpingspanne der Klägerinnen zugelassen habe.

Den Klägerinnen zufolge gab es im Untersuchungszeitraum keine Ausnahmebehandlung bestimmter Geschäfte mit bestimmten Kunden, in bestimmten Regionen oder in bestimmten Zeiträumen, d. h. kein gezieltes Dumping. Die Preisstrukturen für die Ausfuhr und für den inländischen Markt seien so gut wie identisch gewesen, und die Preise für CD-R gingen weltweit zurück. Unter diesen Umständen habe es keinen Raum dafür gegeben, die Auswirkungen eines Dumpings mit gezieltem Dumping zu verschleiern.

Die Klägerinnen tragen weiterhin vor, indem die Kommission die Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen angewandt habe, die auf konstruierte Normalwerte abstelle, habe sie sich nicht mit dem Zweck von gezieltem Dumping befasst, nämlich Dumping durch die Anwendung unterschiedlicher Ausfuhrpreise zu verbergen. Wenn sie gezieltes Dumping prüfe, müsste die Kommission auf tatsächliche Preise abstellen.

Zweitens machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 384/96 geltend. Der Rat habe einen offenkundigen Fehler bei der Tatsachenfeststellung begangen, indem er die Dumpingspanne der Klägerinnen im Wege der

Methode der Nullbewertung („Zeroing“) berechnet habe. Durch die Verwendung dieses Verfahrens seien die Geschäfte der Klägerinnen, die zu überdurchschnittlichen Preisen getätigt worden seien, auf einen Preis in Höhe des Durchschnittspreises heruntergerechnet worden. Infolge des Rückgriffs auf die Methode der Nullbewertung habe die Kommission die Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen nicht ordnungsgemäß angewandt. Das Ziel der Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen sei die Gewährleistung eines fairen Vergleichs, nicht aber die Errechnung höherer Dumpingspannen.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2479/2001 der Kommission vom 17. Dezember 2001 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan (ABl. L 334, S. 8).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 160, S. 2).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

**Klage der Forum 187 asbl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2002**

**(Rechtssache T-276/02)**

(2002/C 289/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Forum 187 asbl, Brüssel (Belgien), hat am 12. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Alastair Sutton, Barrister, und James Killick, Barrister.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung der Kommission über den Beschluss, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einzuleiten, veröffentlicht im ABl. C 147 vom 20. Juni 2002, S. 2, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- sonstige oder weitere rechtlich gebotene Maßnahmen anzuordnen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei eine Vereinigung von mehr als 230 multinationalen Gesellschaften, die gemeinsam Hunderte Millionen Euro in die Errichtung von Koordinierungsstellen in Belgien investiert hätten, die auf Bestimmungen aus den frühen 1980er Jahren beruhten, wonach die Errichtung von Koordinierungsstellen für multinationale Gesellschaften erlaubt gewesen sei. Diese Bestimmungen seien von der Kommission bei zwei verschiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1984 und 1987 als außerhalb der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen liegend angesehen worden, und die Koordinierungsstellen, durch diese Feststellungen ermutigt, hätten in Belgien investiert und in den vergangenen 15 Jahren ihre Präsenz dort erheblich ausgeweitet.

Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss der Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG hinsichtlich dieser belgischen Bestimmungen einzuleiten (angefochtener Beschluss), diese Bestimmungen unvermittelt, willkürlich und ohne angemessene Begründung als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 neu klassifiziere und zu vorläufig negativen Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gelange, wodurch „mit einem Schlag“ die Rechtssicherheit beseitigt und der Vertrauensschutz der belgischen Koordinierungsstellen verletzt werde.

Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss der Kommission unrechtmäßig sei, da er gegen Artikel 1 Buchstabe b (v) der Verordnung Nr. 659/1999 verstoße, und keine weitere Grundlage im Gemeinschaftsrecht habe. Die alternative Rechtsgrundlage der Kommission für ihren Beschluss dahin gehend, dass sie berechtigt sei, eine vor 15 Jahren getroffene Entscheidung (entweder nach Artikel 1 Buchstabe b [v] oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen) zurückzunehmen, sei ebenfalls im Gemeinschaftsrecht nicht begründet und müsse für nichtig erklärt werden. Insbesondere verletze diese alternative Rechtsgrundlage die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Rechtsgrundlage, auf der der Beschluss angeblich erlassen worden sei, und der erheblichen wirtschaftlichen Interessen, die involviert seien, der Beschluss entgegen Artikel 253 unzureichend begründet sei und für nichtig erklärt werden müsse.

**Klage der Dyson Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 10. September 2002**

**(Rechtssache T-278/02)**

(2002/C 289/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Dyson Limited, Malmesbury, Wiltshire (Vereinigtes Königreich), hat am 10. September 2002 eine Klage gegen das



Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte D. Barron, C. Jones und C. Loweth.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes vom 2. Juli 2002 (Sache R655/2001-1) aufzuheben;
- die Sache an die Beschwerdekammer zur weiteren Prüfung der anderen von dem Prüfer geltendgemachten absoluten Eintragungshindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 zurückzuverweisen;
- dem Amt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Marke: „Element der Waren“, bestehend aus „einem durchsichtigen Behälter oder Sammelbehälter als Teil der äußeren Oberfläche eines Staubsaugers“ — Anmeldung Nr. 522144
- Waren und Dienstleistungen: „Apparate zum Reinigen, Polieren und Schamponieren von Fußböden und Teppichen; Staubsauger; Teppichschamponiergeräte; Fußbodenpoliermaschinen; Teile und Zusatzteile für alle vorstehend genannten Waren“ in Klasse 7 der Nizzaer Klassifikation.
- Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer.
- Klagegründe: Fehlerhafte Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 40/94.

### **Klage des J. J. Pikaart u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2002**

**(Rechtssache T-280/02)**

(2002/C 289/54)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

J. J. Pikaart u. a. haben am 15. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte M. J. van Dam und R. D. Ouwerling.

Die Kläger beantragen,

1. die Entscheidung E1/L 02157 D(2002) 11796 der Kommission vom 16. Juli 2002 für nichtig zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger sind Eigner des Binnenschiffs „Factotum“. 1997 wurden Mittel- und Vorschiff der „Factotum“ ersetzt. Zugleich wurde die Tonnage der „Factotum“ durch eine Verlängerung von Mittel- und Vorschiff vergrößert. Das alte Mittel- und Vorschiff wurde von den Klägern nicht mehr genutzt. Anfängliche Pläne, daraus ein Schubboot zu bauen, wurden wegen möglicher Alt-für-neu-Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr. 1101/89<sup>(1)</sup> nicht verwirklicht.

Der niederländische Fonds belegte die Kläger jedoch mit einer Abgabe gemäß der Alt-für-neu-Regelung in der Verordnung Nr. 1101/89. Die „Factotum“ wurde dabei nach Angaben der Kläger als neu gebautes Motorschiff angesehen.

Daraufhin fragten die Kläger bei der Kommission nach der korrekten Anwendung von Artikel 8 der Verordnung Nr. 1101/89 im konkreten Fall. Mit der vorliegenden Klage wenden sie sich gegen die von der Kommission vorgenommene Auslegung.

Die Kläger tragen vor, beim Umbau der „Factotum“ handele es sich weder um ein neu gebautes Schiff noch um einen anderen Fall von Artikel 8 der Verordnung Nr. 1101/89. Der Austausch eines Segments der „Factotum“ führe nur insoweit zu einer Erhöhung der gesamten Binnenschiffskapazität, als er die Verlängerung der „Factotum“ betreffe. Die Alt-für-neu-Verpflichtungen müssten mit anderen Worten auf die durch den Umbau hinzugekommene Tragfähigkeit beschränkt werden.

Da das alte Mittel- und Vorschiff zu einem Schubboot umgebaut werden solle, bestehe überdies kein Grund, die Motorschiffstonnage der „Factotum“ mit Alt-für-neu-Verpflichtungen zu belasten. Dieser Ausbau betreffe eine Schubboottonnage, bei der die Alt-für-neu-Verpflichtungen weniger streng seien als bei Motorschiffstonnagen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25).

**Klage des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002**

**(Rechtssache T-283/02)**

(2002/C 289/55)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, Neckarwestheim (Deutschland), hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. Zickgraf.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 332 083,60 nebst 5,25 % Zinsen seit dem 12.6.2000 auf einen Betrag von EUR 328 782,43 sowie 5,25 % Zinsen seit dem 21.8.2000 auf einen Betrag von EUR 3 301,17 zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin erbrachte von September 1994 bis Juli 1998 im Rahmen des Tacis-Programmes Dienstleistungen am ukrainischen Kernkraftwerk Saporoshje. Dazu hatten die Parteien Direct Agreements geschlossen. Zur Durchführung der Verträge beschäftigte die Klägerin verschiedene Experten und setzte einen Projektmanager ein.

Laut der Klage leistete der Projektmanager, obwohl die Klägerin ab August 1998 vertraglich nicht mehr zum Einsatz des Projektmanagers verpflichtet war, von August 1998 bis Dezember 1999 „on-site-assistance“ am Kernkraftwerk Saporoshje. Ebenso arbeiteten die Experten weiter an den Einzelprojekten in Saporoshje. Die Parteien verhandelten bereits ab April 1998 über den Abschluss eines vierten Vertrages, der aber letztlich nicht zustande kam.

Die Klägerin macht geltend, dass ihr ein Schaden in Höhe der Klageforderung durch einen außervertraglichen Tatbestand entstanden sei, und dass die Beklagte nach Artikel 288 Absatz 2 EG zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet sei. Die Beklagte habe durch ihre Zusage, dass die Klägerin einen Vertrag erhalten bzw. anderweitig vergütet werde, in der Klägerin Erwartungen geweckt, die sie dazu veranlasst haben, ohne Vertrag für die Beklagte tätig zu werden. Dadurch, dass die

Beklagte diese Erwartung letztlich nicht erfüllt habe, habe sie gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens verstoßen. Zudem habe die Beklagte das Scheitern der Vertragsverhandlungen verursacht und damit gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Die Verstöße gegen diese Grundsätze haben einen Schaden in Höhe der Klageforderung bei der Klägerin verursacht.

**Klage der Triantafyllia Dionyssopoulou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. September 2002**

**(Rechtssache T-284/02)**

(2002/C 289/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Triantafyllia Dionyssopoulou, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 10. September 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean A. Martin.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Rates, sie im Beförderungsjahr 2001 nicht nach Besoldungsgruppe C 2 zu befördern, aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, ihr als Ersatz sämtlicher ihr entstandener Schäden 300 000 Euro zu zahlen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend, denn der Beklagte habe ihr Beförderungsdienstalter nicht einmal hilfsweise berücksichtigt. Außerdem sei Artikel 5 des Statuts nicht berücksichtigt worden, denn die Beibehaltung der Besoldungsgruppe stehe im Widerspruch zu ihren Fähigkeiten. Hinzu komme, dass der Beklagte sich auch nicht an die Entschließungen des Paritätischen Ausschusses vom 16. Juli 1993 gehalten habe, denn er habe die tatsächliche Arbeitszeit der Klägerin und die Zahl der Tage, an denen sie krankheitsbedingt abwesend gewesen sei, nicht berücksichtigt. Im Übrigen habe der Beamte nach dem Statut Anspruch auf Achtung, gegebenenfalls Hilfe und sogar Fürsorge. Die Klägerin sei im vorliegenden Fall belästigt worden, was zu einer Blockierung ihrer Laufbahn geführt habe.

**Klage der Eva Vega Rodríguez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2002**

**(Rechtssache T-285/02)**

(2002/C 289/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Eva Vega Rodríguez, wohnhaft in Brüssel, hat am 20. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Ramon Iturriagoitia Bassas.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2002 aufzuheben;
- anzuordnen, dass ihr für die ihr entstandenen Schäden Schadensersatz gewährt wird, der unter allen Vorbehalten mit 72 292,36 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz beziffert wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, eine Bewerberin im allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/10/01, beanstandet, dass sie aufgrund der angeblich falschen Korrektur der Frage Nr. 25 von Test a) des Vorauswahltests nicht die erforderliche Mindestpunktzahl habe erreichen können, und wendet sich gegen ihr Ausscheiden in dieser Vorauswahlphase.

Zur Stützung ihrer Anträge macht sie im Hinblick auf den Inhalt der genannten Frage geltend, dass die Vorschriften über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union tatsächlich dem zweiten Protokoll zum Vertrag von Amsterdam entsprechen und nicht, wie die Kommission behauptet, der Entscheidung 1999/436/EG.

**Klage der Oriental Kitchen SARL gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. September 2002**

**(Rechtssache T-286/02)**

(2002/C 289/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

The Oriental Kitchen SARL mit Sitz in Choisy-le-Roi (Frankreich) hat am 23. September 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jan-Jack Sebag. Weitere Partei des Verfahrens vor der Beschwerdekammer war die Mou Dybfrost A/S, Esbjerg (Dänemark).

Die Klägerin beantragt,

- die auf die Beschwerde hin ergangene Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 28. Juni 2002 aufzuheben;
- die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 11. Dezember 2000 abzuändern;
- den Widerspruch der Mou Dybfrost A/S zurückzuweisen;
- die Anmeldung der Marke KIAP MOU durch Oriental Kitchen für gültig zu erklären;
- der Mou Dybfrost A/S sämtliche Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke:

Wortmarke „KIAP MOU“, angemeldet für Waren der Klassen 29 und 30 (u. a. Fleisch- und Fertiggerichte) — Anmeldung Nr. 950667

Inhaber der entgegenstehenden Marke oder des entgegenstehenden Zeichens:

Mou Dybfrost A/S

Entstehende Marke oder entgegenstehendes Zeichen:

Nationale Wortmarke „MOU“, eingetragen für Waren der Klassen 29 und 30

- Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung
- Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
- Klagegründe:
- Da „Mou“, ein laotisches und thailändisches Wort, „Schwein“ bedeute, sei die Marke „MOU“ rein beschreibend und nicht schutzfähig;
  - mit der Beanspruchung der Marke „MOU“ solle letztlich die Benutzung eines Wortes verhindert werden, das der notwendigen Beschreibung der Art der beschriebenen Ware entspreche.

gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, denn sie habe die Befugnisse des Direktors des „Center for Energy-Environment Research and Development“, einer bloßen Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit, nicht überprüft.

**Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002**

**(Rechtssache T-288/02)**

(2002/C 289/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

**Klage des Asian Institute of Technology gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002**

**(Rechtssache T-287/02)**

(2002/C 289/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Asian Institute of Technology mit Sitz in Klong Luang (Thailand) hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Henri Teissier du Cros mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2000, mit dem Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ (CEERD) („Zentrum für Umweltforschung und Entwicklung“) des Asian Institute of Technology einen Forschungsvertrag zu schließen, für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission habe mit der angefochtenen Entscheidung einen Forschungsvertrag mit dem „Center for Energy-Environment Research and Development“, vertreten durch dessen Direktor, geschlossen. Dieses Zentrum sei eine Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit.

Der Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ sei zum Abschluss eines solchen Vertrages nicht bevollmächtigt gewesen. Die Kommission habe somit

Das Asian Institute of Technology mit Sitz in Klong Luang (Thailand) hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Henri Teissier du Cros mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2002, mit dem vermeintlichen Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ (CEERD) („Zentrum für Umweltforschung und Entwicklung“) des Asian Institute of Technology einen Forschungsvertrag zu schließen, für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission habe mit der angefochtenen Entscheidung einen Forschungsvertrag mit dem „Center for Energy-Environment Research and Development“, vertreten durch dessen vermeintlichen Direktor, geschlossen. Dieses Zentrum sei eine Abteilung des Klägers ohne Rechtspersönlichkeit. Außerdem sei die Person, die den Vertrag als Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ unterzeichnet habe, am 31. Dezember 2001 aus dem Dienst ausgeschieden. Der Vertrag sei im Anschluss an den in der Rechtssache T-287/02 angefochtenen Vertrag geschlossen worden.

Der vermeintliche Direktor des „Center for Energy-Environment Research and Development“ habe zum Abschluss eines solchen Vertrages keine Vollmacht gehabt. Die Kommission habe somit gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, denn sie habe weder die Befugnisse des Direktors überprüft noch, ob die betreffende Person wirklich Direktor gewesen sei.



**Klage der Associazione Consorzi Tessili — ASCONTEX gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 2002**

**(Rechtssache T-290/02)**

(2002/C 289/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Associazione Consorzi Tessili — ASCONTEX, mit Sitz in Mailand, hat am 24. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Patrick Mbaya und Laurent Denis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie die Entscheidung vom 12. Juli 2002 über die Streichung des finanziellen Zuschusses an die Klägerin für das Vorhaben ASCONTEX IBEX EURESPLIT für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass der gewährte Vorschuss von 200 000 Euro nicht zu erstatten ist;
- hilfsweise die Entscheidung vom 12. Juli 2002 über die Streichung des finanziellen Zuschusses an die Klägerin für das Vorhaben ASCONTEX IBEX EURESPLIT teilweise für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass der gewährte Vorschuss von 200 000 Euro der Kommission erst zu erstatten ist, nachdem diese eine Entscheidung über die Berücksichtigungsfähigkeit der eingereichten Ausgaben und den von der Klägerin nicht genutzten Anteil getroffen hat;
- in allen Fällen der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist Mitglied des italienischen Verbandes der Textilindustrie. Die Kommission gewährte ihr einen finanziellen Zuschuss für eine internationale Ausstellung im Bereich Textil und Bekleidung. Diese Ausstellung sollte auf Capri stattfinden.

Mit der angefochtenen Entscheidung zieht die Kommission die finanzielle Unterstützung zurück und verlangt die Erstattung des bereits gezahlten Vorschusses.

Zur Begründung ihrer Klage rügt die Klägerin in erster Linie eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Kommission habe niemals die nach Artikel 24 der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Verordnung (EWG) Nr. 4253/88<sup>(1)</sup> erforderliche Prüfung vorgenommen. So habe die Kommission Italien niemals zur Stellungnahme aufgefordert, obwohl der finanzielle Zuschuss mit der Unterstützung der italienischen Regierung gewährt worden sei. Im Übrigen habe die Kommission ihre Vorschläge für Änderungen niemals beantwortet. Ferner habe die Kommission keine Entscheidung über die Berücksichtigungsfähigkeit der ihr für das Vorhaben entstandenen Kosten getroffen. Die Kommission verfüge über sämtliche einschlägigen Angaben.

Die Klägerin rügt ferner einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Kommission habe niemals den von der Klägerin getragenen Kosten in Bezug auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit widersprochen.

Als Letztes rügt die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit. Die Kommission lehne die von der Klägerin eingereichte Kosten wegen fehlender Bestätigung ab, obwohl sie niemals eine Beanstandung dieser Art geäußert habe. Die Bestätigung der Kosten müsse mit dem Abschlussbericht für den Vorgang eingereicht werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen auf den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

**Klage der González y Díez S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. September 2002**

**(Rechtssache T-291/02)**

(2002/C 289/62)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die González y Díez S.A. mit Sitz in Villabona-Llanera (Asturien, Spanien) hat am 17. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jaime Folguera Crespo, Antonio Martínez Sánchez und José Carlos Engra Moreno.

Die Klägerin beantragt,

- die Artikel 1, 2 und 5 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2002 über die Gewährung von Beihilfen durch Spanien zugunsten der Firma González y Díez S.A. in den Jahren 1998, 2000 und 2001 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Beklagte hat mit Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung einen Teil der staatlichen Beihilfen, die die spanischen Behörden der Klägerin in den Jahren 1998, 2000 und 2001 in Höhe von insgesamt 5 113 254,96 Euro zur Deckung außergewöhnlicher Kosten für Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus<sup>(1)</sup> gewährt hatten, für mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Anträge Folgendes geltend:

- Begehung wesentlicher Formfehler unter Verstoß gegen Artikel 88 EGKS-Vertrag und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(2)</sup> (jetzt Artikel 88 EG), weil die Entscheidung der Kommission über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sei;
- offensichtliche Beurteilungsfehler, weil die Kommission die angefochtene Entscheidung auf für den vorliegenden Fall unerhebliche Sachverhaltselemente wie z. B. auf die Bedingungen für die Übernahme der Klägerin durch Mina la Camocha gestützt, und die Rückzahlung eines höheren Betrages verfügt habe, als der Klägerin tatsächlich gewährt worden sei. Weitere Sachverhaltsirrtümer der Kommission seien, dass sie von einem Betrag von 393 971,600 PTS für das Jahr 2001 für außergewöhnliche Umstrukturierungsmaßnahmen ausgegangen sei und bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen für Umstrukturierungen bei der Anwendung der in den Jahren 1998, 2000 und 2001 gewährten Beihilfen nicht berücksichtigt habe;
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die Kommission Spanien angewiesen habe, bestimmte Beihilfen, die zuvor mit den Entscheidungen 98/637/EGKS vom 3. Juni 1998 und 2001/162/EGKS vom 13. Dezember 2000 über Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus in den Jahren 1998 und 2000 genehmigt worden seien, zurückzufordern.

Außerdem macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

### **Klage des Eric Vranckx gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 2002**

**(Rechtssache T-293/02)**

(2002/C 289/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Eric Vranckx, wohnhaft in Brüssel, hat am 23. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/1/00 aufzuheben, soweit sie auf der Beurteilung der mündlichen Prüfung des Klägers beruht;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger nahm an dem Auswahlverfahren KOM/B/1/00 teil. Er wendet sich gegen seine Nichtaufnahme in die Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsinspektorinnen/Verwaltungsinspektoren im Bereich Informationstechnologie und Telekommunikation.

Zur Begründung seiner Klage macht er geltend:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht
- Offensichtlicher Ermessensfehler
- Nichtbeachtung der Ausschreibung des Auswahlverfahrens.

**Klage des Miguel Vicente Nuñez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2002**

**(Rechtssache T-294/02)**

(2002/C 289/64)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Miguel Vicente Nuñez, wohnhaft in Krainem (Belgien), hat am 25. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. Oktober 2001, ihn mit Wirkung vom 1. April 2000 nach Besoldungsgruppe A5/3 + 1 und nicht mit Wirkung vom 1. April 1998 nach Besoldungsgruppe A5/2 + 6 zu befördern, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, an ihn als Ersatz des ihm durch die angefochtenen Entscheidungen entstandenen Laufbahnschadens einen Betrag zu zahlen, der der Differenz zwischen den gesamten Dienstbezügen, die er vom 1. April 2000 bis zur Verkündung des zu erlassenden Urteils erhalten wird, und den gesamten Dienstbezügen, die er in diesem Zeitraum hätte erhalten müssen, wenn er zum 1. April 1998 in die Besoldungsgruppe A5/2 + 6 neueingestuft worden wäre, entspricht, abzüglich einer an ihn etwa aus dem gleichen Grund bereits gezahlten Entschädigung;
- die Beklagte zu verurteilen, an ihn auf diesen Betrag Verzugszinsen zu zahlen in Höhe von jährlich 8 % ab dem Fälligkeitsdatum dieser Dienstbezüge bis zur vollständigen Zahlung;

hilfsweise

- die auf seine Verwaltungsbeschwerde vom 30. Januar 2002 ergangene Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Juni 2002 aufzuheben, soweit ihm damit eine Entschädigung von 1 000 EUR für den immateriellen Schaden und den Laufbahnschaden gewährt wird, der ihm aus der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. Oktober 2001, ihn zum 1. April 2000 nach Besoldungsgruppe A5/3 + 1 und nicht zum 1. April 1998 nach Besoldungsgruppe A5/2 + 6 zu befördern, verbleibt;
- die Beklagte zu verurteilen, an ihn als Ersatz des ihm durch die angefochtenen Entscheidungen entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, der der

Differenz zwischen den gesamten Beträgen, die er ab dem 1. April 2000 als Dienstbezüge und dann als Ruhegehalt aufgrund seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe A5/3 + 1 zum 1. April 2000 erhalten hat oder erhalten wird, und den gesamten Beträgen, die er als Dienstbezüge und dann als Ruhegehalt im gleichen Zeitraum hätte erhalten müssen, wenn er zum 1. April 1998 in die Besoldungsgruppe A5/2 + 6 neueingestuft worden wäre, entspricht, abzüglich einer an ihn etwa aus dem gleichen Grund bereits gezahlten Entschädigung;

jedenfalls

- die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5 000 EUR als Ersatz des ihm durch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, der schon in der Rechtssache T-10/99<sup>(1)</sup> geklagt hatte, beanstandet die Art und Weise, in der die Anstellungsbehörde ihn schließlich in Durchführung des Urteils in dieser Rechtssache in die Besoldungsgruppe A 5 Dienstaltersstufe 3 ernannte, wobei es als Beginn seines Dienstalters in dieser Besoldungsgruppe jedoch nicht den 1. April 1998, sondern den 1. März 2000 festsetzte.

Zur Begründung seiner Ansprüche macht er als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung des genannten Urteils und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn geltend; dieser Verstoß liege darin, dass die angefochtene Entscheidung für die Zeit vom 1. April 1998 bis zum 1. März 2000 bestimmte Wirkungen der vom Gericht beanstandeten Rechtswidrigkeit fortbestehen lasse, indem sie ihn schlechter stelle als seine Kollegen, die im Rahmen der Beförderung von Laufbahn zu Laufbahn im Beförderungsjahr 1998 befördert worden seien, und seine Aussichten auf eine frühere Beförderung nach der nächsten Besoldungsgruppe mindere.

<sup>(1)</sup> T-10/99, Vicente Nuñez/Kommission, Urteil vom 9. März 2000 (Slg. S; I-A-47 und II-203).

**Klage der Koninklijke BAM NBM N. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. September 2002**

**(Rechtssache T-295/02)**

(2002/C 289/65)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Koninklijke BAM NBM N. V. mit Sitz in Den Haag (Niederlande) hat am 27. September 2002 eine Klage gegen

die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessvollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte E. H. Pijnacker Hordijk und G. W. H. Corstens.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung, die die Kommission am 3. September 2002 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 in der Sache COMP/M.2881 — BAM NMB/HBG erlassen hat, für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin hat ihre Übernahme der Hollandsche Beton Groep N. V. bei der Kommission angemeldet. Beide Unternehmen sind in der Baubranche und auf verwandten Märkten tätig.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Sache auf Antrag des niederländischen Wirtschaftsministers hinsichtlich des Bausektors und der regionalen Asphaltmärkte an die niederländische Wettbewerbsbehörde verwiesen. Hinsichtlich der übrigen Tätigkeiten der Klägerin und der Hollandsche Beton Groep wurde die Übernahme mit Entscheidung vom selben Tag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 4064/89<sup>(1)</sup> von der Kommission genehmigt.

Ihre Klage begründet die Klägerin erstens damit, dass die Kommission den Sachverhalt in der Verweisungsentscheidung offensichtlich falsch beurteilt habe. Die Kommission sei irrigerweise davon ausgegangen, dass die Klägerin und die Hollandsche Beton Groep gemeinsam über einen Marktanteil von mehr als 25 % auf dem relevanten Markt für große Bauvorhaben verfügten.

Die Klägerin trägt ferner vor, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89. Die Kommission beurteile die Folgen des Zusammenschlusses auf den Hochbausektor einerseits und den Tiefbausektor andererseits falsch. Insbesondere seien die Marktanteile der Klägerin und der Hollandsche Beton Groep in Bezug auf große Bauvorhaben in diesen Sektoren viel geringer als die Kommission behaupte. Solche Vorhaben würden von mehreren Unternehmen durchgeführt, die projektbezogen zusammenarbeiteten. Die Kommission habe die Marktanteile dieser Gruppen von Unternehmen, an denen sich die Klägerin oder die Hollandsche Beton Groep beteilige, zu Unrecht vollständig diesen zugeschrieben, ohne die übrigen an dieser Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen zu berücksichtigen.

Die Klägerin macht außerdem einen Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 in Bezug auf den Markt der Asphaltherstellung geltend. Die Kommission habe es unterlassen, die regionalen Märkte zu nennen, auf denen angeblich negative Folgen für den Wettbewerb aufträten.

Darüber hinaus beruft sich die Klägerin auf eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und die Nichteinhaltung des Begründungserfordernisses. Die Kommission stütze ihre Feststellungen zu den Folgen des Zusammenschlusses im Hoch- und Tiefbausektor auf die Ergebnisse einer Stichprobe. Die Klägerin habe insoweit keine Akteneinsicht erhalten und daher auch nicht darauf reagieren können.

Schließlich macht sie einen Verstoß gegen das Begründungserfordernis bezüglich der Märkte für die Asphaltherstellung geltend.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1) (Berichtigte Fassung, ABl. L 257, S. 13).

---

### **Klage der Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 27. September 2002**

**(Rechtssache T-296/02)**

(2002/C 289/66)

*(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)*

Die Lidl Stiftung & Co. KG, Neckarsulm (Deutschland), hat am 27. September 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessvollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Peter Groß.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war die REWE-Zentral AG, Köln (Deutschland).



Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Juli 2002 über die Beschwerde R 0036/2002-3 über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke „Lindenhof“ mit der Anmeldenummer 629741 für nichtig zu erklären und aufzuheben;
- der beklagten Partei aufzutragen, der klagenden Partei die Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- |   |   |
|---|---|
| Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:  | REWE-Zentral AG   |
| Angemeldete Gemeinschaftsmarke:   | Die Wortmarke „Lindenhof“ u. a. für Waren der Klasse 32 (Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte) — Anmeldung Nr. 629741   |
| Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: | Die Klägerin  |
| Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:                                       | Die deutsche Bildmarke „LINDERHOF“ für Waren der Klasse 33 (Sekt)   |
| Entscheidung der Widerspruchsabteilung:   | Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs  |
| Entscheidung der Beschwerdekammer:  | Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin   |
| Klagegründe:  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>(1)</sup> liege vor.</li> <li>— Die gegenüberstehenden Marken seien hochgradig ähnlich.</li> <li>— Die Waren der Anmelderin halten nicht den erforderlichen Abstand zu den Waren der Klägerin ein.</li> </ul> |

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

### **Klage der ACEA S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache T-297/02)**

(2002/C 289/67)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die ACEA S.p.A. hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Prof. Andrea Giardina, Prof. Luca G. Radicati di Brozolo und Vincenzo Puca.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 (Staatliche Beihilfe Nr. C 27/99) für nichtig zu erklären, soweit durch sie die dreijährige Befreiung von der Einkommenssteuer, die von Italien den örtlichen Versorgungsbetrieben mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand im Sinne von Artikel 3 Absatz 70 des Gesetzes Nr. 549/1995 gewährt wird, sowie die zinsverbilligten Darlehen im Sinne von Artikel 9a des Decreto-legge Nr. 488/1986 für rechtswidrig und unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden und soweit durch sie Italien die Wiedereinziehung dieser Beihilfen bei den Empfängern, zu denen die Klägerin gehört, aufgegeben wird (Artikel 2 und 3 der Entscheidung);
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln den in der Rechtssache T-292/02 Confederazione Nazionale dei Servizi/Kommission, geltend gemachten.

Es wird insbesondere betont, dass die streitige Maßnahme keine staatliche Beihilfe darstellen könne, da die Unternehmen, denen die in Frage stehende Regelung zugute komme, nicht in einem Wettbewerbssystem tätig sein. Zum anderen müssten die beanstandeten Maßnahmen, wenn sie als staatliche Beihilfen angesehen und nicht als bestehende Beihilfen qualifiziert würden, gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen angesehen werden.



Der angefochtene Rechtsakt verstoße auch insoweit gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, als die Beklagte dem italienischen Staat aufgegeben habe, die angeblichen Beihilfen wieder einzuziehen.

**Klage der Anna Romero Romeu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Oktober 2002**

**(Rechtssache T-298/02)**

(2002/C 289/68)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Anna Romero Romeu, wohnhaft in Brüssel, hat am 1. Oktober 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramon García-Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillem-Carrau.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Juni 2002 aufzuheben, soweit ihr mit dieser nicht der Anspruch auf die Auslandszulage und daher die übrigen damit verbundenen Zulagen gemäß dem Urteil Lozano zugebilligt wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der vorliegenden Klage ficht die Klägerin, eine Beamtin der Beklagten, die Entscheidung der Anstellungsbehörde an, ihr den Anspruch auf Auslandszulage (Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts) zu versagen, die ihr ihres Erachtens zusteht, da sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Mittelpunkt ihrer Interessen im Referenzzeitraum gemäß dem Statut in Barcelona und nicht in Brüssel gehabt habe.

Zur Begründung ihrer Klage rügt die Klägerin:

- Bei der Beurteilung der Tatsachen sei ein offensichtlicher Fehler begangen worden, da die angefochtene Entscheidung zum einen ihre Tätigkeit für eine Vertretung einer spanischen Autonomen Region in Brüssel nicht als „Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates“ betrachtet und zum anderen ihre persönliche Lage in Bezug auf die dauerhaften Bindungen an das Land ihrer dienstlichen Verwendung nicht berücksichtigt habe.

- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da eine diskriminierende Behandlung im Vergleich zu im Wesentlichen gleichen persönlichen Situationen vorliege, denn bei bestimmten Beamten, die in den Büros der deutschen Bundesländer oder der Regionen des Vereinigten Königreichs in Brüssel beschäftigt gewesen seien, sei die Beschäftigungszeit vor ihrer Einstellung für die Berechnung des Referenzzeitraums nicht berücksichtigt worden.

Die Klägerin rügt ferner einen Verstoß gegen die Begründungspflicht.

**Klage des Carles Dedeu i Fontcuberta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache T-299/02)**

(2002/C 289/69)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Carles Dedeu i Fontcuberta, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Ramón García-Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillem-Carrau.

Der Kläger beantragt,

- die sich aus dem Schweigen auf die Beschwerde 275/02 ergebende stillschweigend ablehnende Entscheidung der Kommission vom 23. September 2002, mit der sein Anspruch auf Auslandszulage und infolgedessen auf die übrigen damit verbundenen Zulagen zurückgewiesen worden ist, in Einklang mit dem Urteil Lozano aufzuheben;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-298/02 (Ana Herrero Romeu/Kommission).

**Klage der AMGA — Azienda Mediterranea Gas e Acqua S.p.A. — gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache T-300/02)**

(2002/C 289/70)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die AMGA — Azienda Mediterranea Gas e Acqua S.p.A. — hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Prof. Luca G. Radicati di Brozolo und Massimo Merola.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 (Staatliche Beihilfe Nr. C 27/99) für nichtig zu erklären, soweit durch sie die dreijährige Befreiung von der Einkommenssteuer, die von Italien den örtlichen Versorgungsbetrieben mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand im Sinne von Artikel 3 Absatz 70 des Gesetzes Nr. 549/1995 gewährt wird, für rechtswidrig und unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird und soweit durch sie Italien die Wiedereinziehung dieser Beihilfen bei den Empfängern, zu denen die Klägerin gehört, aufgegeben wird (Artikel 2 und 3 der Entscheidung);
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln den in den Rechtssachen T-292/02 Confederazione Nazionale dei Servizi/Kommission, und T-297/02, ACEA S.p.A./Kommission, geltend gemachten.

**Klage der AEM S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2002**

**(Rechtssache T-301/02)**

(2002/C 289/71)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die AEM S.p.A. hat am 30. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Prof. Andrea Giardina, Carlo Croff, Prof. Alberto Santa Maria und Giuseppe Pizzonia.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 (Staatliche Beihilfe Nr. C 27/99) für nichtig zu erklären, soweit in ihr festgestellt wird, dass die durch Artikel 3 Absatz 70 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995 und durch Artikel 66 Absatz 14 des in das Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993 umgewandelten Decreto-legge Nr. 331 vom 30. August 1993 eingeführte dreijährige steuerliche Regelung für die örtlichen Versorgungsbetriebe mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand eine rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt (Artikel 2 der Entscheidung) und soweit Italien durch die Entscheidung aufgegeben wird, diese Beihilfen bei den Empfängern wieder einzuziehen (Artikel 3 der Entscheidung);
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln den in den Rechtssachen T-292/02 Confederazione Nazionale dei Servizi/Kommission, T-297/02, ACEA S.p.A./Kommission, und T-300/02, AMGA S.p.A./Kommission, geltend gemachten.

**Klage der AC.E.G.A.S. S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Oktober 2002**

**(Rechtssache T-309/02)**

(2002/C 289/72)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die AC.E.G.A.S. S.p.A. hat am 9. Oktober 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fabrizio Devescovi, Franco Ferletic und Prof. Luigi Daniele.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 (Staatliche Beihilfe Nr. C.27/99, ex NN 69/98) über die

Steuerbefreiungen und Darlehen zu Vorzugsbedingungen, die Italien öffentlichen Versorgungsunternehmen gewährt (nicht im ABl. EG veröffentlicht), für nichtig zu erklären;

- hilfweise Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin dem italienischen Staat aufgegeben wird, die Beihilfen bei den Empfängern wieder einzuziehen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-292/02 (Confederazione Nazionale dei Servizi/Kommission), T-297/02 (ACEA S.p.A./Kommission), T-300/02 (AMGA S.p.A./Kommission) und T-301/02 (AEM S.p.A./Kommission).

## III

(Bekanntmachungen)

(2002/C 289/73)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**

ABl. C 274 vom 9.11.2002

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 261 vom 26.10.2002

ABl. C 247 vom 12.10.2002

ABl. C 233 vom 28.9.2002

ABl. C 219 vom 14.9.2002

ABl. C 202 vom 24.8.2002

ABl. C 191 vom 10.8.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---